

MEMORIAL

für die 2. Gemeindeversammlung
Gemeinde Glarus Süd



umfassend Ortsgemeinde Mitlödi, Einheitsgemeinde Sool, Einheitsgemeinde Schwändi, Ortsgemeinde Schwanden, Gemeinde Haslen, Einheitsgemeinde Luchsingen, Ortsgemeinde und Tagwen Betschwanden, Ortsgemeinde Rüti, Ortsgemeinde Braunwald, Ortsgemeinde Linthal, Tagwen Linthal-Dorf, Tagwen Linthal-Ennetlinth, Tagwen Linthal-Matt, Ortsgemeinde Engi, Ortsgemeinde Matt und Ortsgemeinde Elm, Schulgemeinde Mitlödi, Schulgemeinde Schwanden, Schulgemeinde Haslen-Leuggelbach-Nidfurn, Schulgemeinde Braunwald, Schulgemeinde Linthal, Schulgemeinde Sernftal.

vom Mittwoch, 13. Mai 2009

20.00 Uhr

in der Sporthalle, beim Gemeindezentrum, Schwanden

Gemäss Art. 53 des Gemeindegesetzes sind die Gemeindeversammlungen öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen sind als Zuhörer zugelassen. Sie dürfen aber die Verhandlungen und Abstimmungen nicht stören und sich nicht daran beteiligen. Diese haben die reservierten Sitzplätze zu benützen.

Wir bitten die Versammlungsteilnehmer die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Die Stimmkarte gilt als Gratisbillett auf den folgenden Kursen.

Braunwald ab: 18.55 Uhr
Linthal ab: 19.12 Uhr
Elm ab: 18.54 Uhr
Mitlödi ab: 19.23 Uhr
Schwändi ab: 19.30 Uhr
Sool ab: 19.30 Uhr

Die Rückfahrt ist gewährleistet.

Traktandenliste

- 1. Mitteilungen**
- 2. Wahl der Stimmenzähler**
- 3. Genehmigung der Personalverordnung**
- 4. Genehmigung der Besoldungsverordnung**
- 5. Genehmigung der Verordnung über die Wasserversorgung**
- 6. Genehmigung der Verordnung über die Abwasserbeseitigung**
- 7. Genehmigung der Verordnung über die Abfallbeseitigung**
- 8. Umfrage**

Berichte der Auftraggebersammlung zuhanden der Gemeindeversammlung

Zu Traktandum 3

Genehmigung der Personalverordnung

Die Auftraggebersammlung (Präsidentinnen und Präsidenten von: Ortsgemeinde Mitlödi, Einheitsgemeinde Sool, Einheitsgemeinde Schwändi, Ortsgemeinde Schwanden, Gemeinde Haslen, Einheitsgemeinde Luchsingen, Ortsgemeinde und Tagwen Betschwanden, Ortsgemeinde Rüti, Ortsgemeinde Braunwald, Ortsgemeinde Linthal, Tagwen Linthal-Dorf, Tagwen Linthal-Ennetlinth, Tagwen Linthal-Matt, Ortsgemeinde Engi, Ortsgemeinde Matt und Ortsgemeinde Elm, Schulgemeinde Mitlödi, Schulgemeinde Schwanden, Schulgemeinde Haslen-Leuggelbach-Nidfurn, Schulgemeinde Braunwald, Schulgemeinde Linthal, Schulgemeinde Sernftal) ***beantragt der Gemeindeversammlung, die Personalverordnung unverändert zu genehmigen.***

Personalverordnung der Gemeinde Glarus Süd

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Ergänzendes Recht
- Art. 3 Ausführungsvorschriften
- Art. 4 Personalpolitik
- Art. 5 Sozialpartnerschaft
- Art. 6 Vorschlagswesen

II. Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen

- Art. 7 Zuständigkeit
- Art. 8 Art des Dienstverhältnisses
- Art. 9 Dauer
- Art. 10 Probezeit
- Art. 11 Publikation der Stellen
- Art. 12 Wohnsitz
- Art. 13 Ordentliche Beendigung
- Art. 14 Ausserordentliche Beendigung
- Art. 15 Kündigungsschutz
- Art. 16 Entschädigung bei Stellenaufhebung
- Art. 17 Arbeitszeugnis
- Art. 18 Übertritt in den Ruhestand
- Art. 19 Versetzung in den Ruhestand

III. Dienstpflichten

- Art. 20 Dienstleistung
- Art. 21 Zuweisung anderer Arbeit
- Art. 22 Amtsgeheimnis
- Art. 23 Verbot der Annahme von Geschenken
- Art. 24 Nebenbeschäftigung, öffentliche Ämter

IV. Arbeitszeit, Ruhetage, Ferien und Urlaub

- Art. 25 Arbeitszeit
- Art. 26 Mehrstunden
- Art. 27 Feiertage
- Art. 28 Ferien
- Art. 29 Bezug der Ferien
- Art. 30 Kürzung des Ferienanspruchs
- Art. 31 Finanzielle Abgeltung für nicht bezogene Ferien
- Art. 32 Bezahlter Urlaub
- Art. 33 Unbezahlter Urlaub
- Art. 34 Meldepflicht
- Art. 35 Kontrolle

V. Personalführung, Mitarbeitergespräch, berufliche Weiterbildung

- Art. 36 Personalführung
- Art. 37 Mitarbeitergespräch
- Art. 38 Massnahmen bei Verletzung von Dienstpflichten
- Art. 39 Berufliche Weiterbildung

VI. Besoldung, Lohnfortzahlung

- Art. 40 Grundsatz
- Art. 41 Besoldung während Krankheit und Unfall
- Art. 42 Lohnfortzahlung bei Mutterschaft
- Art. 43 Lohnfortzahlung bei Militärdienst und anderweitigen Dienstpflichten

VII. Versicherungen

- Art. 44 Haftpflichtversicherung
- Art. 45 Pensionskasse
- Art. 46 Unfallversicherung
- Art. 47 Schutz der Persönlichkeit

VIII. Verschiedenes

- Art. 48 Berufsverbände
- Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 50 Übergangsbestimmung
- Art. 51 Inkrafttreten
- Art. 52 Redaktionelle Anpassungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Dienstverhältnis der Mitarbeitenden der Gemeinde Glarus Süd.

Art. 2 Ergänzendes Recht

¹ Enthält die Verordnung für eine Fragestellung keine Regelung, kommt das kantonale Personalrecht ergänzend zur Anwendung.

² Für einzelne Personalkategorien kann der Gemeinderat ergänzende bzw. von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Vorschriften erlassen.

Art. 3 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsvorschriften insbesondere über

- a. die Zuständigkeiten im Personalwesen,
- b. die Arbeitszeit,
- c. die Aus- und Weiterbildung,
- d. die Informatiksicherheit,
- e. den Datenschutz.

Art. 4 Personalpolitik

Die Personalpolitik des Gemeinderates

- a. orientiert sich an den Handlungsgrundsätzen (Leitbild), den Amtsdauerzielen, den Bedürfnissen der Mitarbeitenden und der Kunden sowie den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde;
- b. dient einem sozialpartnerschaftlichen Verhältnis zu den Mitarbeitenden;
- c. fördert die Mitarbeitenden entsprechend ihren Aufgaben, Eignungen und Fähigkeiten durch zielorientierte und bedürfnisgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- d. unterstützt in angemessenem Umfang das Angebot von Ausbildungsplätzen;
- e. sorgt für zeitgemässe Arbeitsbedingungen;
- f. ermöglicht Teilzeitstellen und andere zeitgemässe Dienstverhältnisse in geeigneten Arbeitsbereichen und fördert damit im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten familiengerechte Arbeit;
- g. sorgt dafür, dass die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz gewährleistet ist;
- h. verwirklicht die Chancengleichheit für Frauen und Männer;
- i. fördert geschützte Arbeitsplätze für erwerbsbehinderte Personen.

Art. 5 Sozialpartnerschaft

¹ Sozialpartner sind die Personalvertretung und der Gemeinderat.

² Der Gemeinderat hört die Personalvertretung frühzeitig an, bevor er Vorschriften erlässt oder ändert, welche die Rechtsstellung der Mitarbeitenden in ihrer Gesamtheit betreffen. Der Gemeinderat wertet die Rückmeldungen aus und beantwortet diese.

³ Die Rechte und Pflichten der Personalvertretung werden in den Ausführungsvorschriften geregelt.

Art. 6 *Vorschlagswesen*

¹ Die Mitarbeitenden können Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltung oder des Betriebes einreichen.

² Für zur Realisierung gelangende Verbesserungsvorschläge kann eine Prämie ausgerichtet werden.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

II. Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen

Art. 7 *Zuständigkeit*

¹ Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat.

² Er kann diese Kompetenz delegieren. Massgebend sind die Ausführungsbestimmungen zu den Zuständigkeiten im Personalwesen gemäss Artikel 3 Buchstabe a.

Art. 8 *Art des Dienstverhältnisses*

¹ Mitarbeitende stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

² Mitarbeitende kommunaler Betriebe können privatrechtlich angestellt werden, wenn dies in einem Erlass der Stimmberechtigten vorgesehen ist.

³ Privatrechtliche Dienstverhältnisse sind überdies zulässig bei besonderen Anstellungen wie Aushilfen oder Praktika sowie bei auf maximal drei Jahre befristeten Dienstverhältnissen.

Art 9 *Dauer*

¹ Das Dienstverhältnis ist unbefristet, soweit eine auf sachlichen Gründen bestehende Befristung nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

² Befristete Dienstverhältnisse sind grundsätzlich für längstens drei Jahre zulässig,

Art. 10 *Probezeit*

¹ Das Dienstverhältnis beginnt mit einer Probezeit. Diese dauert maximal drei Monate. Während ihr kann das Dienstverhältnis beidseitig mit einer Kündigungsfrist von fünf Arbeitstagen auf das Ende einer Woche aufgelöst werden.

² In Ausnahmefällen kann die Probezeit um maximal drei Monate verlängert werden.

Art. 11 *Publikation der Stellen*

Die neu zu besetzenden Stellen müssen öffentlich, im Amtsblatt, ausgeschrieben werden. Vorbehalten bleibt Artikel 65 des Bildungsgesetzes.

Art. 12 *Wohnsitz*

¹ Wenn es für die Berufsausübung notwendig ist, kann der Gemeinderat verlangen, dass

- a. Wohnsitz in der Gemeinde Glarus Süd oder
- b. Wohnsitz an einem Ort genommen wird, von wo aus der Arbeitsort in kurzer Zeit erreichbar ist.

² Eine solche Verpflichtung ist in der Stellenausschreibung sowie im Arbeitsvertrag festzuhalten.

Art. 13 *Ordentliche Beendigung*

¹ Die Frist für die Kündigung des Dienstverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt beidseitig:

- a. im ersten Anstellungsjahr einen Monat;
- b. ab dem zweiten Anstellungsjahr drei Monate.

² Im Anstellungsvertrag kann eine längere Kündigungsfrist, bis längstens sechs Monate, vereinbart werden.

Art. 14 *Ausserordentliche Beendigung*

¹ Das Dienstverhältnis kann beidseitig ohne Einhaltung von Fristen aufgelöst werden, wenn ein Umstand vorliegt, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Partei nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

² Die fristlose Auflösung durch den Gemeinderat ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Die disziplinarische Entlassung bleibt vorbehalten.

Art. 15 *Kündigungsschutz*

¹ Die Kündigung durch den Gemeinderat kann nur ausgesprochen werden, wenn sachlich zureichende Gründe vorliegen.

² Vorbehalten bleiben die verfassungsrechtlichen Grundsätze, namentlich das Verbot der Willkür, das Gebot von Treu und Glauben und der Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung.

³ Die Kündigung durch den Gemeinderat erfolgt mit schriftlicher Begründung.

Art. 16 *Entschädigung bei Stellenaufhebung*

Werden Stellen aufgehoben und kann den betroffenen Mitarbeitenden keine andere Stelle angeboten werden, so kann diesen nach fünf Dienstjahren eine Entschädigung im Umfang eines Monatslohnes ausgerichtet werden. Die Entschädigung kann sich um einen Monatslohn für je drei weitere Dienstjahre bis zum Maximum von sechs Monatslöhnen bei 20 Dienstjahren erhöhen.

Art. 17 *Arbeitszeugnis*

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf ein Arbeitszeugnis, das auf den letzten Arbeitstag hin ausgefertigt ist. Sie können jederzeit ein Zwischenzeugnis verlangen.

Art. 18 *Übertritt in den Ruhestand*

¹ Mitarbeitende können sich ab Erreichen des 60. Altersjahres vorzeitig und ab Erreichen des 63. Altersjahres ordentlich, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, pensionieren lassen.

² Während der Zeitdauer des vorzeitigen Altersrücktritts haben Mitarbeitende der Lohnbänder eins bis acht, nach Erreichen von mindestens 20 Dienstjahren bei der Gemeinde, Anspruch auf eine Rente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Rente anteilmässig.

³ Die in Absatz 2 aufgeführten Leistungen werden gekürzt, soweit das Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen gegenüber Dritten oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit Leistungen aus Renten und Vorsorge mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens beträgt.

Art. 19 *Versetzung in den Ruhestand*

¹ Wenn sachliche Gründe es erfordern, können Mitarbeitende ausnahmsweise ab dem 60. Altersjahr unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist in den Ruhestand versetzt werden.

² Zusätzlich zur Rente, wie sie gemäss Artikel 18 Absatz 2 zur Auszahlung gelangt, wird die während der Zeitdauer des vorzeitigen Altersrücktritts entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistung im Rahmen der entgangenen Prämienzahlungen durch eine Einlage der Gemeinde in die Pensionskasse ausgeglichen. Diese Bestimmung gilt für alle Lohnbänder.

III. Dienstpflichten

Art. 20 *Dienstleistung*

¹ Die Mitarbeitenden erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung und im Sinne der Stellenbeschriebe und allfälliger zusätzlicher Vorgaben kundenfreundlich, zuverlässig, zielgerichtet, wirtschaftlich und zweckmässig. Sie setzen sich verantwortungsbewusst für die Interessen der Gemeinde Glarus Süd ein und unterlassen auch ausser Dienst alles, was diese beeinträchtigen könnte.

² Die Mitarbeitenden eignen sich das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Wissen und Können an.

³ Die Aufgabenerfüllung ist jährlich mindestens einmal Gegenstand von Mitarbeitergesprächen.

Art. 21 *Zuweisung anderer Arbeit*

¹ Wenn die Verhältnisse es erfordern, kann dem Mitarbeitenden eine andere oder neue der Ausbildung und Eignung entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden als jene gemäss Stellenbeschrieb bei der Anstellung.

² Führt diese Änderung zu einer Kürzung der Besoldung oder zu einer anderen wesentlichen Änderung der Rechtsstellung, sind die Vorschriften über die Auflösung des Dienstverhältnisses zu beachten.

³ Den einzelnen Mitarbeitenden kann auch ein anderer Arbeitsort zugewiesen werden.

Art. 22 *Amtsgeheimnis*

¹ Die Mitarbeitenden unterstehen dem Amtsgeheimnis.

² Geheimgehalten werden Angelegenheiten, an deren Geheimhaltung nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift ein schutzwürdiges Interesse besteht.

³ Das Amtsgeheimnis besteht nach Auflösung des Dienstverhältnisses weiter.

⁴ Keine Geheimhaltungspflicht besteht in Fällen, in denen die Gesetzgebung die Aussage- oder Publikationspflicht vorsieht.

Art. 23 *Verbot der Annahme von Geschenken*

Die Mitarbeitenden dürfen für ihre Tätigkeit keine Geschenke oder andere Vorteile beanspruchen und annehmen.

Art. 24 *Nebenbeschäftigung, öffentliche Ämter*

¹ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung sowie die Übernahme eines öffentlichen Amtes sind zulässig, wenn sie die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und mit der dienstlichen Stellung vereinbar sind.

² Sie müssen gemeldet werden und bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat, wenn

- a. die Aufgabenerfüllung dadurch beeinträchtigt werden könnte;
- b. die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht;
- c. Arbeitszeit in Anspruch genommen wird.

³ Der Gemeinderat kann

- a. die Bewilligung mit Auflagen, insbesondere zur Kompensation der beanspruchten Arbeitszeit oder zu Abgabe von Nebeneinnahmen, verbinden;
- b. die erteilte Bewilligung in begründeten Fällen wieder entziehen.

IV. Arbeitszeit, Ruhetage, Ferien und Urlaub

Art. 25 *Arbeitszeit*

¹ Die durchschnittliche, wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden.

² Der Gemeinderat erlässt Vorschriften:

- a. für die Bereiche mit gleitender Arbeitszeit;
- b. für die Bereiche mit Jahresarbeitszeitkonzept;
- c. für die Bereiche mit fixen oder anderen, der Aufgabenerfüllung entsprechenden Arbeitszeiten;

³ Am Vortag der Näfelser Fahrt, des Karfreitags, der Auffahrt, des 1. August und des 1. November wird die Arbeitszeit um eine Stunde reduziert.

Art. 26 *Mehrstunden*

¹ Die über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeit wird als Mehrstundenarbeit bezeichnet.

² Mitarbeitende können angewiesen werden, Mehrstunden zu leisten.

³ Geleistete Mehrstunden sind mit Freizeit von gleicher Dauer zu kompensieren. Der Gemeinderat kann, wenn eine Kompensation mit Freizeit nicht möglich ist, für angeordnete oder nachträglich bewilligte Mehrstunden jeweils auf Jahresende eine Entschädigung bewilligen. Mitarbeitende ab Lohnband 12 haben in der Regel weder Anspruch auf Zeitausgleich noch finanzielle Abgeltung.

⁴ Eine allfällige Entschädigung entspricht dem Stundenansatz der Einreihung gemäss Besoldungsverordnung (ohne Zuschlag); es kann auch eine Pauschalvergütung beschlossen werden.

⁵ Soweit die Vorschriften der Arbeitszeitregelungen zu beachten sind, werden geleistete Mehrstunden dem Gleitzeitsaldo angerechnet.

⁶ Der Gemeinderat regelt die Überstundenarbeit für die Mitarbeitenden, welche auch in der Nacht, an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertage arbeiten müssen.

Art. 27 *Feiertage*

¹ Neben den Sonntagen haben die Mitarbeitenden Anspruch auf die folgenden gesetzlichen Feiertage: Neujahr, Näfelser Fahrt, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, 1. August, 1. November, Weihnachten und 26. Dezember.

² Die Samstage sind arbeitsfrei. Arbeitsfrei jedoch nicht bezahlt sind: 2. Januar, Pfingstmontag, Nachmittage des 24. und 31. Dezember.

Art. 28 *Ferien*

¹ Der Ferienanspruch pro Kalenderjahr beträgt:

- a. bis zum Kalenderjahr, in dem das 59. Lebensjahr erfüllt wird, 25 Arbeitstage;
- b. ab dem Kalenderjahr, in dem das 60. Lebensjahr erfüllt wird, 30 Arbeitstage.

² Die Ferienregelung für Mitarbeitende im Stundenlohn ist Gegenstand des Arbeitsvertrages.

Art. 29 *Bezug der Ferien*

¹ Der Bezug der Ferien ist mit der vorgesetzten Stelle abzusprechen. Die Ferien sind derart anzusetzen, dass die Arbeit bzw. der Betrieb nicht beeinträchtigt wird, wobei auf die Wünsche der Mitarbeitenden nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen ist.

² Die Ferien sollen vorab der Erholung dienen. Sie sind grundsätzlich in ganzen Wochen zu beziehen.

³ Die Ferien sollen im Kalenderjahr, indem sie anfallen, bezogen werden. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, können sie im Einverständnis mit der vorgesetzten Stelle in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres nachbezogen werden.

⁴ Ein späterer Nachbezug ist nur ausnahmsweise und mit Einwilligung der folgenden Instanzen möglich:

- a. bis maximal im Umfang eines Jahresanspruches die nächst höhere, vorgesetzte Stelle;
- b. bei mehr als einem Jahresanspruch der Gemeinderat.

⁵ Mitarbeitende, die in den Ferien erkranken oder verunfallen, können die Ferien nachbeziehen, sofern ein Arztzeugnis vorliegt.

⁶ Bei Feiertagen und arbeitsfreien Tagen erfolgt ein Unterbruch des Ferienbezugs.

Art. 30 *Kürzung des Ferienanspruchs*

¹ Setzen Mitarbeitende wegen Krankheit, Unfall oder Militärdienste insgesamt länger als drei Monate oder wegen unbezahltem Urlaub länger als einen Monat aus, werden die Ferien im Verhältnis zur Abwesenheit für jeden vollen Monat der Verhinderung, inklusive der in die Schonfrist fallenden Monate, um einen Zwölftel gekürzt.

² Wird das Dienstverhältnis im Laufe des Kalenderjahres angetreten oder aufgelöst, bemessen sich die Ferien entsprechend der Anstellungsdauer.

Art. 31 *Finanzielle Abgeltung für nicht bezogene Ferien*

Eine finanzielle Abgeltung der Ferien, maximal im Umfang eines Jahresanspruches, ist nur möglich, wenn die Ferien aus dienstlichen Gründen, wegen Krankheit oder Unfalls bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr bezogen werden können. Endet das Dienstverhältnis in Folge Todesfalls, werden die Ferien nicht abgegolten.

Art. 32 *Bezahlter Urlaub*

¹ Den Mitarbeitenden wird in den folgenden Fällen bezahlter Urlaub gewährt:

- | | |
|--|------------------|
| a. für die eigene Heirat | 2 Tage |
| b. bei der Geburt eines Kindes für Väter | 3 Tage |
| c. bei plötzlicher Erkrankung eines Mitgliedes des Haushaltes, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt | bis 3 Tage |
| d. bei Todesfall des Lebenspartners, eines Kindes oder der Eltern | 3 Tage |
| e. bei Todesfall in der Verwandtschaft oder nahe stehender Personen | bis 1 Tag |
| f. bei Wohnungswechsel in ungekündigtem Dienstverhältnis | 1 Tag |
| g. für die Ausübung öffentlicher Ämter | bis 10 Tage/Jahr |
| h. für Jugendurlaub im Sinne von Artikel 329e OR | bis 5 Tage/Jahr |

² In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Gewährung eines weitergehenden, bezahlten Urlaubs bewilligen.

Art. 33 *Unbezahlter Urlaub*

¹ Die Gewährung eines unbezahlten Urlaubs kann die Anstellungsinstanz bewilligen.

² Durch den unbezahlten Urlaub erfährt das Dienstverhältnis keinen Unterbruch. Während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs ruhen die gegenseitigen Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

Art. 34 *Meldepflicht*

¹ Jedes Wegbleiben von der Arbeit ist der vorgesetzten Person spätestens bei ordentlichem Arbeitsbeginn zu melden.

² Krankheit oder Unfall, welche eine Abwesenheit von mehr als drei Tagen verursachen, müssen durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden. Es ist unverzüglich der vorgesetzten Person zu übergeben. Bei einer Häufung von Kurzabsenzen kann ein ärztliches Zeugnis auch dann verlangt werden, wenn die Abwesenheit im Einzelfall weniger als drei Tage beträgt. Zudem kann die Arbeitgeberin bei länger dauernder krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit eine Beurteilung durch ihren Vertrauensarzt verlangen.

³ Bei verspäteter Anzeige, unwahrer Angaben oder ungenügendem Nachweis der Arbeitsunfähigkeit können die Leistungen der Arbeitgeberin reduziert oder ganz verweigert werden. Zudem bleiben disziplinarische Massnahmen vorbehalten.

Art. 35 *Kontrolle*

Über Ferien, Urlaub und andere Absenzen wird eine Kontrolle geführt. Die ergänzenden Bestimmungen in den Ausführungsvorschriften bleiben vorbehalten.

V. Personalführung, Mitarbeitergespräch, berufliche Weiterbildung

Art. 36 *Personalführung*

Die Vorgesetzten besitzen das dienstliche und fachliche Weisungsrecht gegenüber ihren Mitarbeitenden.

Art. 37 *Mitarbeitergespräch*

¹ Das Mitarbeitergespräch dient der Standortbestimmung, der Aufgabenerfüllung, der Vereinbarung der Ziele, der Förderung der Zusammenarbeit und der beruflichen Entwicklung sowie der Beurteilung von Leistung und Verhalten. Bei Führungskräften ist zusätzlich die Führungsfähigkeit zu beurteilen.

² Ein Mitarbeitergespräch ist vor Beendigung der Probezeit und anschliessend vor jeder individuellen Lohnänderung oder mindestens einmal im Jahr zu führen.

³ Sind Mitarbeitende mit dem Gespräch oder mit einzelnen Aussagen zu den in Absatz 1 aufgeführten Punkten nicht einverstanden, können sie ein Gespräch mit der nächst höheren, vorgesetzten Stelle verlangen. Für ein Vermittlungsgespräch kann der Gemeinderat beigezogen werden.

Art. 38 *Massnahmen bei Verletzung von Dienstpflichten*

¹ Bei Verletzung von Dienstpflichten der Mitarbeitenden kann der Gemeinderat zwecks Wiederherstellung der geordneten Aufgabenerfüllung Massnahmen treffen wie Erteilung eines schriftlichen Verweises, Nichtgewähren der ordentlichen Besoldungserhöhung, Besoldungskürzung, Kündigung und vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen (Art. 14).

² Eine der vorstehenden Massnahmen darf erst erfolgen, nachdem die Betroffenen Gelegenheit hatten, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu beziehen.

Art. 39 *Berufliche Weiterbildung*

¹ Der Gemeinderat fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden. Diese können auch zum Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet werden.

² Die Gemeinde übernimmt die Kosten entsprechend der Interessenslage ganz oder teilweise. Sie kann die Kostenübernahme sowohl von Rückerstattungspflichten als auch von der Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses über eine bestimmte Zeit abhängig machen.

³ Die Einzelheiten werden in den Ausführungsvorschriften festgelegt.

VI. Besoldung, Lohnfortzahlung

Art. 40 *Grundsatz*

Die Besoldung der Mitarbeitenden richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde Glarus Süd.

Art. 41 *Besoldung während Krankheit und Unfall*

¹ Wird der Dienst wegen Krankheit oder Unfall ausgesetzt, wird die Besoldung längstens während eines Jahres voll ausgerichtet. Bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf eines Jahres gelangen 80 Prozent des Lohnes für längstens weitere zwölf Monate zur Auszahlung. Die Arbeitgeberin tritt im Rahmen der Lohnfortzahlung in die Ansprüche der Mitarbeitenden gegenüber haftpflichtigen Dritten und der Sozialversicherungen ein und ist berechtigt, diese insbesondere bei den Sozialversicherungsträgern selbstständig und direkt geltend zu machen.

² Wird der Dienst während der Probezeit wegen Krankheit oder Unfall ausgesetzt, wird die Besoldung mindestens einen Monat voll ausgerichtet.

³ Die Sozialzulagen werden bis zur Wiederaufnahme der Arbeit oder bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses voll ausgerichtet.

⁴ Ist die Krankheit oder der Unfall auf grobes Selbstverschulden zurückzuführen, kann der Gemeinderat die Leistungen der Gemeinde kürzen oder streichen.

Art. 42 *Lohnfortzahlung bei Mutterschaft*

Bei Mutterschaft wird, sofern das Arbeitsverhältnis bei der Niederkunft noch besteht und solange es andauert, ab der Niederkunft folgender bezahlter Urlaub gewährt:

- a. vom ersten bis zum Ende des zwölften Dienstmonats zehn Wochen;
- b. ab dem zweiten Dienstjahr 14 Wochen.

Für die restliche Anspruchsdauer einer Entschädigung gemäss Erwerbsersatzgesetz gelangen 80 Prozent des Gehalts zur Auszahlung.

Art. 43 *Lohnfortzahlung bei Militärdienst und anderweitigen Dienstpflichten*

¹ Während obligatorischen Diensten (Militär, Feuerwehr, Zivilschutz) bis zu fünf Wochen im Jahr, erhalten die Mitarbeitenden das volle Gehalt.

² Bei anderweitigen Dienstleistungen wie

- während der Dauer einer Rekrutenschule;
- während eines Durchdienerdienstes;
- zivilen Ersatzdienstes;
- bei Beförderungsdiensten;
- bei gleichwertigen Einsätzen im Dienste der Allgemeinheit, insbesondere bei Rettungshilfsdiensten, während längstens vier Wochen pro Jahr; erhalten die Mitarbeitenden:

80 Prozent des Gehalts für Alleinstehende oder

90 Prozent des Gehalts für Verheiratete oder Unterstützungspflichtige.

VII. Versicherungen

Art. 44 *Haftpflichtversicherung*

Die Gemeinde Glarus Süd schliesst eine Haftpflichtversicherung ab. Sie trägt die Prämien.

Art. 45 *Pensionskasse*

Die berufliche Vorsorge richtet sich nach den Statuten der Pensionskasse.

Art. 46 *Unfallversicherung*

¹ Die Gemeinde Glarus Süd versichert die Mitarbeitenden gegen Betriebsunfälle. Die Prämien werden durch die Gemeinde übernommen.

² Mitarbeitende, die pro Woche mindestens acht Stunden arbeiten, sind auch gegen Nichtbetriebsunfälle versichert, wobei die entsprechenden Prämien je zur Hälfte von der Gemeinde und den Mitarbeitenden zu übernehmen sind.

Art. 47 *Schutz der Persönlichkeit*

¹ Die Gemeinde achtet als Arbeitgeberin die Persönlichkeit der Mitarbeitenden und trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität.

² Sie schützt die Mitarbeitenden bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

VIII. Verschiedenes

Art. 48 *Berufsverbände*

Für die Teilnahme an Tagungen und Versammlungen von Berufsverbänden während der Arbeitszeit ist die Zustimmung der vorgesetzten Stelle einzuholen.

Art. 49 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Erlass dieser Personalverordnung werden die Personalreglemente resp. Personalverordnungen der bisherigen Gemeinden samt aller dazugehörenden Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

Art. 50 *Übergangsbestimmung*

¹ Für Dienstverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt aber noch nicht aufgelöst sind, gilt das bisherige Recht und Reglement resp. Verordnung.

² Auf den 1. Januar 2011 kann höchstens ein Ferienanspruch von fünf Tagen in die Anstellung der neuen Gemeinde übertragen werden. Überzählige Ferienzeit muss vor dem 31. Dezember 2010 bezogen werden. Mehrstunden müssen bis 31. Dezember 2010 bezogen, kompensiert oder allenfalls finanziell abgegolten werden. Die Abgeltung der Mehrstunden erfolgt nach den Weisungen der bisherigen Gemeinde.

³ Entschädigungen bei Stellenaufhebungen (Art. 16) sind durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde bis spätestens 30. September 2010 zu regeln.

⁴ Nebenbeschäftigungen und die Ausübung öffentlicher Ämter (Art. 24) müssen innerhalb des ersten Halbjahres 2011 zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmenden geregelt werden. Diese Zeit gilt als Übergangsfrist.

Art. 51 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Für Lehrkräfte tritt die Verordnung auf den 1. August 2011 in Kraft.

³ Der Gemeinderat kann Teile diese Verordnung, allenfalls auch nur für einzelne Personengruppen, vorzeitig in Kraft setzen.

Art. 52 *Redaktionelle Anpassungen*

Der Gemeinderat wird ermächtigt, Anpassungen rein formeller oder redaktioneller Natur in dieser Verordnung unter Information der Gemeindeversammlung in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Glarus Süd, 13.05.2009

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Zu Traktandum 4

Genehmigung der Besoldungsverordnung

Die Auftraggeberversammlung beantragt, die Besoldungsverordnung unverändert zu genehmigen.

Besoldungsverordnung der Gemeinde Glarus Süd

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Ergänzendes Recht
- Art. 4 Lohnbänder
- Art. 5 Zuordnung zu den Lohnbändern
- Art. 6 Anpassung der Lohnsumme
- Art. 7 Lohnauszahlung

II. Entschädigung/Entlöhnung des Gemeinderates und der Kommissionen

- Art. 8 Jahresgehalt und Pensen für den Gemeinderat
- Art. 9 Spesen
- Art. 10 Entschädigungen der Verwaltungskommissionen
- Art. 11 Besoldungsnachgenuss
- Art. 12 Sitzungsgelder
- Art. 13 Reiseentschädigung

III. Entlöhnung des Gemeinde- und Lehrpersonals

- Art. 14 Lohnfindung bei Neuanstellungen
- Art. 15 Lohnfestsetzung
- Art. 16 Zulagen und Entschädigungen
- Art. 17 Leistungsprämien
- Art. 18 Treueprämien
- Art. 19 Lohnfortzahlung bei Todesfall

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 20 Überführung in die neue Lohnstruktur
- Art. 21 Informationsunterlagen
- Art. 22 Übergangsregelung
- Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 24 Inkrafttreten
- Art. 25 Redaktionelle Anpassungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

Die Besoldungsverordnung regelt die Entlöhnung und weitere finanzielle Massnahmen und Leistungen.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Die Besoldungsverordnung regelt die Entschädigung/Entlöhnung des Gemeinderates und der Kommissionen abschliessend.

² Es gilt für die Mitarbeitenden der Gemeinde sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften soweit nicht Spezialvorschriften etwas anderes vorsehen.

³ Vorbehalten bleiben die ergänzenden Bestimmungen für das Lehrpersonal (4. Abschnitt) der Verordnung des Kantons über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals vom 21. November 2007; sie gelten sinngemäss.

Art. 3 *Ergänzendes Recht*

Enthält die Verordnung für eine Fragestellung keine Regelung, kommen die Besoldungsvorschriften des Kantons zur Anwendung.

Art. 4 *Lohnbänder*

¹ Die Jahresgehälter werden im Rahmen folgender Lohnbänder festgesetzt (Index 2009 Kanton):

| | <i>Lohnbandminimum</i> | <i>Lohnbandmaximum</i> |
|-------------|------------------------|------------------------|
| Lohnband 1 | 40'576 Franken | 64'921 Franken |
| Lohnband 2 | 43'557 Franken | 69'691 Franken |
| Lohnband 3 | 46'756 Franken | 74'810 Franken |
| Lohnband 4 | 50'190 Franken | 80'305 Franken |
| Lohnband 5 | 53'878 Franken | 86'203 Franken |
| Lohnband 6 | 57'834 Franken | 92'535 Franken |
| Lohnband 7 | 62'082 Franken | 99'332 Franken |
| Lohnband 8 | 66'643 Franken | 106'628 Franken |
| Lohnband 9 | 71'538 Franken | 114'460 Franken |
| Lohnband 10 | 76'793 Franken | 122'868 Franken |
| Lohnband 11 | 82'434 Franken | 131'894 Franken |
| Lohnband 12 | 88'489 Franken | 141'582 Franken |
| Lohnband 13 | 94'988 Franken | 151'982 Franken |
| Lohnband 14 | 101'965 Franken | 163'145 Franken |
| Lohnband 15 | 109'455 Franken | 175'129 Franken |
| Lohnband 16 | 117'495 Franken | 183'903 Franken |

² Das Lohnbandminimum entspricht dem Funktionslohn, also dem jährlichen Grundlohn unabhängig von Leistung und Erfahrung.

³ Das Lohnbandmaximum in den Lohnbändern 1 bis 15 entspricht zusätzlichen 60 Prozent, in Lohnband 16 zusätzlichen 56,5 Prozent, des Funktionslohnes.

⁴ Die Lohnbänder werden in Ausrichtung auf den Arbeitsmarkt positioniert und segmentiert. Die Lohnbandsegmente ergeben fünf Bandpositionen. Das Weitere bestimmt der Gemeinderat.

⁵ Das Lohnband bildet den Rahmen für die individuelle Lohnentwicklung aufgrund der erbrachten und beurteilten Leistungen. Der Gemeinderat bestimmt das Weitere, insbesondere die Positionierung und Ausgestaltung der Lohnbänder sowie die Grundsätze für eine zweckmässige Umsetzung des Leistungslohnes.

Art. 5 *Zuordnung zu den Lohnbändern*

¹ Der Gemeinderat bestimmt Instrument und Methode der Funktionsbewertung.

² Der Funktionswert und daraus abgeleitet die Lohnbandzuordnung der Funktionen ergibt sich aus der Bewertung der Anforderungen und Belastungen.

³ Ändern sich die Aufgaben einer Funktion unbefristet und wesentlich, ist die Zuordnung zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

⁴ Der Gemeinderat legt die Lohnbandzuordnung der Funktionen und damit den Einreichungsplan fest.

Art. 6 *Anpassung der Lohnsumme*

¹ Der Gemeinderat setzt jährlich mit dem Budget die Lohnsumme aufgrund des Indexanstiegs bei den Lebenskosten, des wirtschaftlichen Umfeldes sowie der finanziellen Lage der Gemeinde fest.

² Die Personalvertretung muss in die Lohnverhandlung miteinbezogen werden.

³ Der Gemeinderat bestimmt das Verhältnis zwischen genereller und individueller Lohnanpassung.

Art. 7 *Lohnauszahlung*

Monatlich gelangt ein Dreizehntel des Jahreslohnes, der dreizehnte Teil je zur Hälfte zusätzlich in den Monaten Juni und Dezember, zur Auszahlung.

II. Entschädigung/Entlöhnung des Gemeinderates und der Kommissionen

Art. 8 *Jahresgehalt und Pensen für den Gemeinderat*

¹ Das Jahresgehalt für das Gemeindepräsidium entspricht bei einem Vollzeitpensum 100 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16. Das Pensum beträgt 60 %.

² Das Jahresgehalt für die Präsidien der Departementskommissionen entspricht bei einem Vollzeitpensum 90 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16. Die Pensen betragen 30 %.

³ Das Jahresgehalt für die Mitglieder des Gemeinderats entspricht bei einem Vollzeitpensum 90 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16. Die Pensen betragen 15 %.

Art. 9 *Spesen*

Spesen werden gemäss effektivem Aufwand vergütet.

Art. 10 *Entschädigungen der Verwaltungskommissionen*

Die Entschädigungen der Mitglieder von Verwaltungskommissionen (z.B. Technische Betriebe, Alters- und Pflegeheime), welche nicht dem Gemeinderat angehören, werden vom Gemeinderat nach Anhörung der entsprechenden Verwaltungskommissionen festgelegt.

Art. 11 *Besoldungsnachgenuss*

¹ Wird der Gemeindepräsident nicht mehr gewählt, hat er Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss von sechs Monaten.

² Verstirbt der Gemeindepräsident im Amt und hinterlässt er Familienangehörige, für die er im Zeitpunkt des Ablebens zu sorgen hatte, haben diese Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss von sechs Monaten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Lohnfortzahlung bei Todesfall (Art. 19).

Art. 12 *Sitzungsgelder*

¹ Die gemeinderätlichen Kommissionen sowie die Verwaltungskommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von 100 Franken pro Sitzung.

² Die obgenannten Kommissionen können für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften ein zusätzliches Sitzungsgeld bewilligen.

³ Kommissionsvorsitzende, die nach Massgabe dieser Verordnung kein Jahresgehalt bzw. keine Jahrespauschale beziehen, können für den Vorsitz ein zusätzliches Sitzungsgeld von 50 Franken geltend machen.

⁴ Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder, die nach Massgabe dieser Verordnung ein Jahresgehalt bzw. eine Jahrespauschale beziehen, können kein Sitzungsgeld geltend machen.

⁵ Mitarbeitende erhalten für Sitzungen keine finanzielle Entschädigung.

Art. 13 *Reiseentschädigung*

¹ Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder können für Sitzungen keine Reiseentschädigung geltend machen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Entschädigungs- und Spesenreglements.

III. Entlohnung des Gemeinde- und Lehrpersonals

Art. 14 *Lohnfindung bei Neuanstellungen*

¹ Die Anstellungsinstanz legt das Anfangsgehalt im Einvernehmen mit der für das Personalwesen zuständigen Stelle fest.

² Das Anfangsgehalt hängt von der Funktion und der nutzbaren Erfahrung ab. Ergänzend werden interne Lohnvergleiche und die Lage auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt. Für besondere Berufsgruppen kann die zuständige Instanz Richtlinien erlassen.

³ Das Anfangsgehalt kann unter dem für eine Funktion vorgesehenen Lohnband liegen, wenn noch nicht alle nötigen Voraussetzungen erfüllt werden. Der Lohn wird in diesem Fall innerhalb von drei Jahren schrittweise angehoben.

⁴ Es kann befristet ein festes Gehalt vereinbart werden.

Art. 15 *Lohnfestsetzung*

¹ Individuelle Lohnerhöhungen sowie Lohnkürzungen sind vom Ergebnis der Gesamtbeurteilung (Leistung, Verhalten, Zielerreichung) sowie von der Bandposition abhängig.

² Die Lohnvorschläge werden aufgrund der Budgetvorgaben innerhalb der vom Gemeinderat bestimmten Abrechnungskreise rechnerisch ermittelt. In begründeten Fällen kann die Anstellungsinstanz im Einvernehmen mit dem Gemeinderat von den berechneten Lohnvorschlägen abweichen. Dabei ist die den betreffenden Abrechnungskreisen zur Verfügung stehende Lohnsumme einzuhalten.

³ Erfolgt der Eintritt oder die Festlegung eines neuen Lohnes nach dem 1. August, so tritt die erste individuelle Lohnanpassung in der Regel auf Beginn des übernächsten Kalenderjahres ein.

⁴ Auf eine Lohnerhöhung kann verzichtet werden, wenn die Abwesenheit eines Mitarbeitenden vom Arbeitsplatz sechs Monate übersteigt oder wenn aus anderen Gründen eine Leistungsbeurteilung nicht sinnvoll ist.

⁵ In gekündigten Arbeitsverhältnissen wird keine Lohnerhöhung gewährt.

Art. 16 *Zulagen und Entschädigungen*

Zulagen und Entschädigungen für unregelmässige oder zusätzliche Dienstleistungen sind im Entschädigungs- und Spesenreglement festgelegt.

Art. 17 *Leistungsprämien*

¹ Einmalige Leistungen oder besondere Belastungen können speziell belohnt werden, insbesondere durch Ausrichtung von Einzel- oder Gruppenprämien oder Gewährung von zusätzlichen freien Tagen.

² Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen des Voranschlags die für Prämien zur Verfügung stehenden Mittel. Er beschliesst über die Zuteilung der Mittel und die Grundsätze der Verteilung.

Art. 18 *Treueprämien*

¹Zusätzlich zu einer Würdigung erhalten Mitarbeitende ein Dienstaltersgeschenk in Form einer Geldleistung (Treueprämie). Diese wird jeweils im Monat des Dienstaltersjubiläums zusammen mit dem Lohn überwiesen.

- 10. Dienstjahr brutto CHF 3'000.00
- 15. Dienstjahr brutto CHF 3'500.00
- 20. Dienstjahr brutto CHF 4'000.00
- 25. Dienstjahr brutto CHF 4'500.00
- 30. Dienstjahr brutto CHF 5'000.00
- 35. Dienstjahr brutto CHF 5'500.00
- 40. Dienstjahr brutto CHF 6'000.00
- 45. Dienstjahr brutto CHF 6'500.00

²Bei Teilzeitbeschäftigten und/oder wechselnden Beschäftigungsgraden wird die Treueprämie im Verhältnis zum durchschnittlichen Beschäftigungsgrad seit dem letzten Dienstjubiläum berechnet. Treueprämien werden im Bezug auf die Sozialabgaben im Rahmen des Gesetzes und der Verordnung wie Lohn behandelt.

³Bei Wiedereintritt werden frühere Dienstjahre angerechnet; Lehrjahre werden nicht angerechnet.

Art. 19 *Lohnfortzahlung bei Todesfall*

¹ Hinterlassen Mitarbeitende Familienangehörige, für die sie im Zeitpunkt des Ablebens zu sorgen hatten, so haben sie Anspruch auf eine Lohnfortzahlung, die dem zuletzt bezogenen Gehalt (ohne Zulagen) entspricht. Die Lohnfortzahlung wird bis und mit 15. Dienstjahr in der Regel für drei Monate, ab dem 16. Dienstjahr für sechs Monate ausgerichtet; ein angebrochener Monat wird nicht mitgezählt.

² Allfällige Leistungen der Sozialversicherungen werden mit dem Besoldungsnachgenuss verrechnet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20 *Überführung in die neue Lohnstruktur*

¹ Gestützt auf die Zuordnung der Funktionen zu den Lohnbändern werden die Ist-Löhne in die Lohnbänder überführt.

² Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest, insbesondere den Einbau allfälliger Entschädigungen und Zulagen, welche in den für die Überführung massgebenden Lohn einzurechnen sind.

³ Die Anstellungsinstanz gibt die Einreihung durch schriftliche Mitteilung bekannt.

⁴ Mitarbeitende, deren Lohn unter dem Minimum des neu vorgesehenen Lohnbands liegt, wird der Lohn so angehoben, dass nach 1 Jahr das Minimum des neuen Lohnbandes erreicht wird.

⁵ Mitarbeitende, deren Lohn über dem Maximum des für ihre Funktion bestimmten Lohnbands liegt, wird der Lohn so reduziert, dass nach 1 Jahr ihr Lohn innerhalb des Lohnbandes liegt.

Art. 21 *Informationsunterlagen*

Die folgenden Unterlagen sind öffentlich zugänglich und können von Mitarbeitenden über den Personalverantwortlichen bezogen werden:

- a. eine Übersicht der Lohnbänder;
- b. die Lohnentwicklungsmatrix mit Berechnungsbeispielen.

Art. 22 *Übergangsregelung*

Für Treueprämien werden Dienstjahre in Glarnergemeinden vor der Gemeindestrukturereform angerechnet.

Art. 23 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Erlass dieser Besoldungsverordnung werden die bisherigen Besoldungsreglemente resp. Besoldungsverordnungen der Gemeinden samt aller dazugehörenden Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

Art. 24 *Inkrafttreten*

¹ Für den Gemeinderat und die Kommissionen tritt diese Verordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Für das Gemeindepersonal tritt die Verordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

³ Für das Lehrpersonal tritt die Verordnung auf den 1. August 2011 in Kraft.

⁴ Der Gemeinderat kann Teile dieser Verordnung, allenfalls auch nur für einzelne Personengruppen, vorzeitig in Kraft setzen.

Art. 25 *Redaktionelle Anpassungen*

Der Gemeinderat wird ermächtigt, Anpassungen rein formeller oder redaktioneller Natur in dieser Verordnung unter Information der Gemeindeversammlung in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Glarus Süd, 13.05.2009

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Zu Traktandum 5

Genehmigung der Verordnung über die Wasserversorgung

Die Auftraggeberversammlung beantragt, die Verordnung über die Wasserversorgung unverändert zu genehmigen.

Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Glarus Süd

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
2 Rechtsform
3 Versorgungsauftrag
4 Versorgungsgebiet

II. Organisation und Aufgaben

- Art. 5 Organe der Wasserversorgung
6 Zuständigkeiten
7 Ausgabenbeschlüsse
8 Wassertarif
9 Technische Ausführung
10 Information
11 Vorrang der Trinkwasserversorgung

III. Öffentliche Wasserversorgung

- Art. 12 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), Kataster
13 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung
14 Hydrantenanlagen
15 Beanspruchung von Privateigentum
16 Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen

IV. Gebäudeanschlussleitungen

- Art. 17 Allgemeines
18 Erstellung, Kostentragung
19 Bewilligung, Ausführung
20 Gemeinsame Hausanschlussleitungen, Umlegungen, Stilllegungen
21 Einmass und Abnahme

V. Hausinstallationen

- Art. 22 Hausinstallationen
23 Erstellung
24 Kontrolle der Hausinstallationen
25 Zutrittsrecht
26 Druckveränderungen
27 Schutzmassnahmen
28 Wasserbehandlungsanlagen
29 Regenwassernutzung

VI. Bezugsverhältnis

- Art. 30 Bezüger
31 Zahlungspflicht

VII. Messung des Wasserverbrauchs

- Art. 32 Wassermessung
33 Ablesung
34 Störungen
35 Prüfung Wasserzähler
36 Haftung

VIII. Art und Umfang der Wasserabgabe

- Art. 37 Wasserbezugspflicht und -recht
38 Einschränkung der Wasserabgabe
39 Wasserabgabe an Dritte
40 Einstellung der Wasserlieferung
41 Widerrechtliche Wasserentnahme

IX. An- und Abmeldungen

- Art. 42 Meldepflicht
43 Auflösen des Bezugsverhältnisses
44 Temporäre Anschlüsse

X. Finanzierung

- Art. 45 Eigenwirtschaftlichkeit
46 Bemessung der Beiträge und Gebühren
47 Anschlussbeitrag
48 Benutzungsgebühren
49 Sonderfälle
50 Wasserbezugsrechte
51 Rechnungsstellung
52 Zahlungspflicht
53 Bezahlung
54 Erfüllung der Zahlungspflicht

XI. Schlussbestimmungen

- Art. 55 Rechtsschutz
56 Zwangsvollstreckung
57 Strafbestimmungen
58 Übergangsbestimmungen
59 Aufhebung des bisherigen Rechts
60 Inkrafttreten
61 Redaktionelle Anpassungen

Anhang: Begriffserklärung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, Betrieb, Unterhalt, die Erneuerung, die Sicherstellung und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen auf Gemeindeebene sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Diese Verordnung gilt für das ganze Versorgungsgebiet der Wasserversorgung, sofern nicht übergeordnetes Recht andere Zuständigkeiten festlegt.

³ Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 2 Rechtsform

Die Wasserversorgung ist ein Betrieb der Gemeinde.

Art. 3 Versorgungsauftrag

¹ Die Wasserversorgung sorgt für eine der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende qualitativ einwandfreie und genügende Belieferung der Bezüglern für Haushalt, Gewerbe und Industrie (Trink- und Brauchwasser).

² Gleichzeitig gewährleistet die Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Brandschutz.

³ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung dieser Aufgaben in der Gemeinde oder in der Region mit benachbarten Gemeinden einen Anschluss- und Belieferungsvertrag abschliessen.

Art. 4 Versorgungsgebiet

¹ Das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung erstreckt sich grundsätzlich über die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen der Gemeinde sowie über bereits erschlossene Grundstücke ausserhalb der Bauzonen. Das Versorgungsgebiet wird vom Gemeinderat festgelegt.

² Ausserhalb der Bauzone ist die Wasserversorgung nicht zur Abgabe von Wasser verpflichtet. Nach Möglichkeit und Verhältnismässigkeit wird die Versorgung auch ausserhalb der Bauzonen gewährleistet.

³ Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 5 *Organe der Wasserversorgung*

¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über die Planung, den Bau, den Betrieb und die Verwaltung der Wasserversorgung.

² Der Gemeinderat wählt die Betriebsleitung für die Wasserversorgung und regelt deren Kompetenzen.

³ Der Gemeinderat kann einer Kommission oder der Betriebsleitung selbstständige Verwaltungsbefugnisse übertragen.

Art. 6 *Zuständigkeiten*

¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig für:

- die Verordnung über die Wasserversorgung;
- den Wasserverbund mit anderen Gemeinden mit zugehörigem Vertragsabschluss (Art. 3 Abs. 3);
- die Übernahme privater Wasserversorgungsanlagen (Art. 16);
- die Genehmigung des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) (Art. 12 Abs. 1);

² Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung, insbesondere ist er verantwortlich für:

- den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten;
- die Festlegung des Versorgungsgebietes (Art. 4 Abs. 1);
- Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Qualitätssicherung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen;
- den Schutz der Trinkwasserfassungen, samt Erlass der zugehörigen Schutzzonen;
- die Bereitstellung ausreichender Anlagen für den Brandschutz;
- die Sicherstellung für die Versorgung mit Trinkwasser in Notlagen;
- die Übertragung der Wasserversorgung in Randgebieten an andere Körperschaften mit zugehörigem Vertragsabschluss;
- die Festlegung der Bauprioritäten für mindestens 5 Jahre;
- den Erlass der Bau- und Betriebsvorschriften;
- die Überwachung des Baus, Betriebes und Unterhaltes der öffentlichen Wasserversorgung;
- die Ausarbeitung eines Katasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (Art. 12 Abs. 2);
- die Erarbeitung und Nachführung des GWP (Art. 12 Abs. 1);
- die Befreiung von der Wasserbezugspflicht (Art. 37 Abs. 2);
- die Festlegung einer pauschalen Konsumgebühr (Art. 50 Abs. 3);
- die Delegation von Aufgaben an die Betriebsleitung;
- die Überwachung der Arbeiten der Betriebsleitung.

Art. 7 *Ausgabenbeschlüsse*

Die Stimmberechtigten entscheiden gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung im Rahmen des jährlichen Voranschlages oder durch besondere Sachbeschlüsse über die Ausgaben der Wasserversorgung.

Art. 8 *Wassertarif*

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die vorliegende Verordnung den Wassertarif sowie erforderliche Tarifierpassungen.

Art. 9 *Technische Ausführung*

¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

Art. 10 *Information*

Das zuständige Departement orientiert regelmässig über die Wasserqualität, fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslicherischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

Art. 11 *Vorrang der Trinkwasserversorgung*

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

III. Öffentliche Wasserversorgung

Art. 12 *Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), Kataster*

¹ Im Hinblick auf die Planung von Umfang, Lage, Ausgestaltung und Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlage inkl. Brandschutz erarbeitet die Wasserversorgung ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), das von der Gemeindeversammlung genehmigt wird.

² Die Wasserversorgung führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen in ihrem Versorgungsgebiet. Die Anlagen im übrigen Gemeindegebiet sind nach Möglichkeit ebenfalls in den Kataster aufzunehmen.

³ Der GWP und der Kataster werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Art. 13 *Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung*

Unter Beachtung der kantonalen und schweizerischen Vorschriften plant, erstellt und betreibt die Wasserversorgung die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung (Quellen, Pumpwerke, Reservoir, Aufbereitungsanlagen, Hydranten etc.). Die Anlagen stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 14 *Hydrantenanlagen*

¹ Die Wasserversorgung übernimmt im Einvernehmen mit der Feuerwehr und der Subventionsbehörde die Erstellung, Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten und allfällig anderer spezieller öffentlicher Brandschutzeinrichtungen gegen eine entsprechende Vergütung der Kosten durch die Gemeinde.

² Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr für den Brandfall ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein.

³ Hydranten dürfen nur durch die Wasserversorgung und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 4 erteilt wird.

⁴ Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die Wasserversorgung die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

Art. 15 *Beanspruchung von Privateigentum*

¹ Muss zur Erstellung oder Erweiterung von öffentlichen Leitungen ein privates Grundstück benützt werden, so sind die privaten Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen. Das Anbringen von Hinweistafeln ist ebenfalls zu gestatten.

² Auf Verlangen der Wasserversorgung oder der Grundeigentümer werden Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und im Grundbuch eingetragen.

³ Die Grundeigentümer haben Hydranten auf Privateigentum unentgeltlich setzen zu lassen.

⁴ Die Wasserversorgung haftet für Schäden, die durch die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der versorgungseigenen Anlagen entstehen.

Art. 16 *Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen*

¹ Die Gemeinde kann privat erstellte Wasserversorgungsanlagen zu Eigentum übernehmen. Voraussetzung ist, dass die Übernahme im öffentlichen Interesse ist und dass sich die Anlagen in einem technisch und baulich einwandfreien Zustand befinden.

² Ab Übernahme ins öffentliche Netz ist die Wasserversorgung für Wartung, Unterhalt und Ersatz verantwortlich.

³ Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechts anwendbar.

IV. Gebäudeanschlussleitungen

Art. 17 *Allgemeines*

Die Gebäudeanschlussleitung verbindet die Hauptleitung/Versorgungsleitung mit der Gebäudeinstallation. Sie beginnt beim Anschlusspunkt an die Hauptleitung/Versorgungsleitung und endet mit dem Hauptschieber unmittelbar bei der Einführung der Leitung ins Gebäude.

Art. 18 *Erstellung; Kostentragung*

¹ In der Regel wird für jedes Gebäude eine einzige Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die Wasserversorgung geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

² Der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung bis zur Grenze seiner Parzelle.

³ Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden bis zur Grenze seiner Parzelle vom Grundeigentümer oder dem Baurechtsnehmer bezahlt.

⁴ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

⁵ Die Anschlussleitung bis zur Grenze seiner Parzelle ist Eigentum des Bezügers.

Art. 19 *Bewilligung, Ausführung*

¹ Die Erstellung oder Änderung von Gebäudeanschlussleitungen ist bewilligungspflichtig.

² Ort der Gebäudeeinführung, Art des Anschlusses, Linienführung, Durchmesser sowie Standort des Haupthahns und des Wassermessers werden durch die Wasserversorgung nach Anhörung des Bezügers festgelegt.

³ Die Gebäudeanschlussleitung ist so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste auftreten. Schäden an der Gebäudeanschlussleitung sind der Wasserversorgung sofort zu melden und durch den Eigentümer unmittelbar beheben zu lassen. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, können die Schäden durch die Wasserversorgung zu Lasten des Eigentümers behoben werden.

Art. 20 *Gemeinsame Gebäudeanschlussleitungen; Umlagungen; Stilllegungen*

¹ Jeder Eigentümer einer bestehenden oder neuen Gebäudeanschlussleitung ist verpflichtet, weitere Anschlüsse an seiner Leitung zu dulden, soweit dies die technischen Voraussetzungen erlauben. Die anteilmässige Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten der gemeinsamen Leitung ist durch die Beteiligten zu regeln.

² Die Wasserversorgung und die Bezüger sind berechtigt, die Linienführung von bestehenden Gebäudeanschlussleitungen nach Übereinkunft zu ändern. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu übernehmen.

³ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die Wasserversorgung auf Kosten des Grundeigentümers oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

Art. 21 *Einmass und Abnahme*

Neue oder geänderte Gebäudeanschlussleitungen sind der Wasserversorgung mindestens zwei Tage vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Die erforderlichen Einmasse sind festzuhalten und zu melden. Beim Unterlassen der Meldung oder dem Fehlen der erforderlichen Einmasse kann die Wasserversorgung das Öffnen des Grabens auf Kosten des Bezügers verlangen.

V. Hausinstallationen

Art. 22 *Hausinstallationen*

Als Hausinstallationen gelten Hausanschlüsse und Gruppenleitungen ab Anschlusspunkt bei der Basis- oder Groberschliessung. Die Bau- und Erneuerungskosten für die Hausinstallationen nach dem Schieber werden durch die Bezüger getragen.

Art. 23 *Erstellung*

¹ Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer.

² Die Installateure haben die gültigen Leitsätze des SVGW für die Erstellung von Wasserinstallationen zu beachten. Ebenso sind die Bestimmungen der glarnerSach und die besonderen Vorschriften und Weisungen der Organe der Wasserversorgung einzuhalten. Es dürfen nur zugelassene Produkte gemäss dem „Zertifizierungsverzeichnis Wasser“ des SVGW installiert werden.

³ Der Anschluss wasserangetriebener Apparate sowie der Einbau von Armaturen, welche Druckschläge erzeugen, sind nicht gestattet.

Art. 24 *Kontrolle der Hausinstallationen*

¹ Die Wasserversorgung und deren Organe sind jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installateure, wie auch die bestehenden Hausinstallationen zu kontrollieren.

² Die Installateure bzw. die Bezüger haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben.

³ Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haft- oder Garantiepflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

Art. 25 *Zutrittsrecht*

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Abnahme des Zählerstandes zu angemessener Zeit Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Bei Störungen ist der Zutritt jederzeit zu gewähren.

Art. 26 *Druckveränderungen*

¹ Durch das Bestehen verschiedener Druckzonen kann die Wasserversorgung aus zwingenden Gründen genötigt sein, Druckumstellungen vorzunehmen; sei es bleibend oder nur vorübergehend. Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen bzw. anzuschliessen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten.

² Für Schäden infolge Druckumstellungen, die auf unsachgemässe und schadhafte Installationen oder unrichtige Wahl von Apparaten zurückzuführen sind, ist die Wasserversorgung nicht haftbar.

Art. 27 *Schutzmassnahmen*

¹ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, zweckmässig zu schützen, abzustellen und zu entleeren. Der Bezüger haftet für alle durch Frost und durch ihn selbst oder Dritte verursachten Schäden.

² Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.

³ Bezüger mit empfindlichen Verbraucherapparaten haben geeignete Sicherungsmassnahmen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.

Art. 28 *Wasserbehandlungsanlagen*

¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom SVGW zertifiziert wurden.

² Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 29 *Regenwassernutzung*

¹ Die Wasserversorgung kann Anlagen für die Regenwassernutzung bewilligen. Das Schema der Installation für die Regenwassernutzung ist der Wasserversorgung vorzulegen.

² Eine Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.

³ Entnahmestellen für Regenwasser im Garten sind entsprechend zu beschriften.

VI. Bezugsverhältnis

Art. 30 *Bezüger*

¹ Als Bezüger gilt der Eigentümer der Liegenschaft, welche an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen ist. Gemeindееigene Verbraucher wie öffentliche Schwimmbäder, öffentliche Gebäude, Gemeindebrunnen etc. gelten ebenfalls als Bezüger.

² Personengemeinschaften, Stockwerkeigentümer etc. haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen.

Art. 31 *Zahlungspflicht*

Rechnungsstellungen erfolgen grundsätzlich an den Wasserbezüger.

VII. Messung des Wasserverbrauchs

Art. 32 *Wassermessung*

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt grundsätzlich nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

² Wasserzähler sind Eigentum der Wasserversorgung und dürfen nur durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten montiert oder demontiert werden.

³ Der Standort des Wasserzählers wird durch die Wasserversorgung bestimmt, möglichst unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers. Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist dabei unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher und möglichst nahe der Eintrittsstelle ins Gebäude vor der Abzweigung eingebaut werden, stets leicht zugänglich und ablesbar sein.

⁴ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

⁵ Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützungen zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen und auch die Plomben nicht öffnen. Vor dem Wasserzähler dürfen weder nachträgliche Anschlüsse erstellt noch Wasser bezogen werden.

⁶ Für eine Fernablesung der Wasserzähler kann die Wasserversorgung bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten zu Lasten des Grundeigentümers verlangen.

⁷ Die Kosten der Zählermontage und -demontage inkl. allfälliger Installationsanpassungen trägt der Bezüger. Die Kosten für Unterhalt und amtliche Neueichung trägt die Wasserversorgung.

Art. 33 *Ablesung*

¹ Zur Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen erfolgt durch die Beauftragten der Wasserversorgung in den durch den Gemeinderat festgelegten Zeitabständen.

² Der Gemeinderat kann die Selbstdeklaration verfügen.

Art. 34 *Störungen*

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wassergebühren der Normalverbrauch der Vorjahre (Durchschnitt der letzten drei Jahre) berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Die Abrechnung wird höchstens für die letzten drei Jahre berichtigt.

Art. 35 *Prüfung Wasserzähler*

¹ Wird die Messgenauigkeit des Wasserzählers vom Bezüger oder von der Wasserversorgung angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung (Nacheichung) unterzogen.

² Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/-5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Auftraggeber für die Nacheichung die daraus entstandenen Kosten. Andernfalls übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 36 *Haftung*

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf an den Messeinrichtungen keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

VIII. Art und Umfang der Wasserabgabe

Art. 37 *Wasserbezugspflicht und -recht*

¹ Innerhalb des Versorgungsgebietes (Art. 4) sind die Liegenschaftseigentümer verpflichtet und berechtigt, das Trink- und Brauchwasser von der Wasserversorgung zu beziehen.

² Von der Wasserbezugspflicht kann auf schriftliches Gesuch hin abgesehen werden, wenn die entsprechenden Liegenschaften über Anlagen verfügen, die dauernd genügend und den Anforderungen entsprechendes Wasser liefern.

³ Das Wasserbezugsrecht gilt nicht unbeschränkt. Die Wasserabgabe an Betriebe mit ausserordentlich grossem Wasserverbrauch oder mit ausserordentlich hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger. Allenfalls notwendige Massnahmen zum Ausbau der Wasserversorgung sind anteilmässig durch den Bezüger zu übernehmen. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, eine solche Vereinbarung einzugehen.

Art. 38 *Einschränkung der Wasserabgabe*

¹ Die Wasserversorgung verpflichtet sich zu zeitlich uneingeschränkter Wasserlieferung, soweit sie nicht durch höhere Gewalt, Wasserknappheit, Betriebsstörungen, Reparaturen, Erstellen von neuen Anschlüssen etc. oder im Interesse einer gesicherten Allgemeinversorgung daran gehindert wird.

² Die Wasserversorgung schliesst die Haftung für direkte und indirekte Schäden, welche den Bezüger durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung entstehen, ausdrücklich aus. Sie verpflichtet sich, Störungen schnellstmöglich zu beheben.

Art. 39 *Wasserabgabe an Dritte*

¹ Ohne ausdrückliche Bewilligung der Wasserversorgung darf der Bezüger kein Wasser an Dritte abgeben. Mieter und Untermieter gelten im Sinne dieser Verordnung nicht als Dritte.

² Ohne ausdrückliche Bewilligung darf kein Wasser von einem Grundstück auf ein anderes abgeleitet, keine Anzapfungen vor dem Wassermesser eingebaut und auch kein plombiertes Absperrventil geöffnet werden.

Art. 40 *Einstellung der Wasserlieferung*

Die Wasserversorgung ist in folgenden Fällen berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen:

- a) Bei nicht vorschriftsgemässen Installationen und Aufstellung von Apparaten.
- b) Bei Defekten, die nicht sofort behoben werden oder bei denen Unfälle zu befürchten sind.
- c) Bei Ausführung von Hauszuleitungen durch Installateure, die nicht im Besitze der Bewilligungen sind.
- d) Bei Zutrittsverweigerung zu Räumlichkeiten, in denen Wasserinstallationen montiert sind.
- e) Bei widerrechtlichem Wasserbezug.
- f) Bei Unterbleiben der Zahlungsverpflichtungen für Erschliessungs-, Anschluss- und Benützungsgebühren.

Art. 41 *Widerrechtliche Wasserentnahme*

Bei widerrechtlichen Wasserentnahmen hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Gebühren samt Zinsen nachzuzahlen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Strafrechts.

IX. An- und Abmeldungen

Art. 42 *Meldepflicht*

¹ Jeder Eigentumswechsel ist der Wasserversorgung vom Verkäufer innert 14 Tagen zu melden.

² Vermieter haben dafür zu sorgen, dass der Wechsel von Mietern und Pächtern, denen die Wasserversorgung direkt Rechnung stellt, rechtzeitig gemeldet wird.

³ Verluste, die auf Vernachlässigung der Meldepflicht zurückzuführen sind, werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

Art. 43 *Auflösen des Bezugsverhältnisses*

¹ Sofern nichts anderes vereinbart, kann der Bezüger jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen unter Beachtung der Vorgaben von Art. 37 mit schriftlicher Meldung das Bezugsverhältnis kündigen.

² Der Bezüger haftet für die Bezahlung des bezogenen Wassers und allfälliger Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats.

³ Bei leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Liegenschaftseigentümer für die Bezahlung der Wasserbezüge und allfälliger Gebühren haftbar.

⁴ Die Nichtbenützung von saisonal oder nur zeitweise genutzten Anlagen wird nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses anerkannt.

Art. 44 *Temporäre Anschlüsse*

¹ Der Bezug von Wasser für Baustellen wird durch eine von der Wasserversorgung zu erlassende Richtlinie geregelt.

² Für temporäre Anschlüsse muss der Bezüger vorgängig die Bewilligung der Wasserversorgung einholen.

³ Bauanschlüsse sind frostsicher zu halten.

⁴ Für unsachgemässe Ausführung und daraus entstehende Schäden haftet der Bezüger.

X. Finanzierung

Art. 45 *Eigenwirtschaftlichkeit*

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Die Einnahmen für die kostendeckende Finanzierung setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Beiträge der öffentlichen Hand;
- b) Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer,
- c) Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren der Wasserbezüger,
- d) Abgeltung betriebsfremder Leistungen,
- e) Brandschutzabgabe von Liegenschaftseigentümern.

Art. 46 *Bemessung der Beiträge und Gebühren*

¹ Die Wasserversorgung erhebt von Grundeigentümern einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen.

² Der Bezüger hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr (Benutzungsgebühr) zu entrichten.

³ Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung, Verwaltung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gedeckt werden.

Art. 47 *Anschlussbeitrag*

¹ Mit der Erteilung einer Bau- oder Anschlussbewilligung wird ein einmaliger Anschlussbeitrag erhoben. Der Anschlussbeitrag beinhaltet den Einkauf in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Beitragspflichtig sind alle Bauten mit einem Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung.

² Bemessungsgrundlage ist der Gebäudeinhalt (umbauter Raum in m³) gemäss den Werten der glarnerSach und, wo diese fehlen, nach den Richtlinien des SIA (ohne Abzüge).

³ Kirchen und Lagergebäude mit einem Inhalt über 1000 m³, jedoch ohne nennenswerten Wasserbezug, werden pauschal mit 1000 m³ veranlagt. Spätere Umnutzungen sind in diesem Fall zusätzlich beitragspflichtig.

⁴ Für Industrie- und Gewerbebauten ohne nennenswerten Wasserbezug wird ein Rabatt von 70 % gewährt; dies auf jenem Teil, welcher Fr. 5'000.-- übersteigt.

⁵ Volumenvergrößerungen unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht.

⁶ Wird ein Gebäude, für das bereits der einmalige Anschlussbeitrag erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert fünf Jahren eine Neubaute errichtet, so wird der ursprünglich umbaute Raum bei der Festsetzung des neuen Anschlussbeitrages angerechnet. Die Nachweispflicht obliegt dem Bauherrn.

Art. 48 *Benutzungsgebühren*

¹ Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen.

² Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. Baustellen-Wasser) wird eine Pauschalgebühr erhoben.

³ Die Grundgebühr dient der ständigen Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, unabhängig von der Menge des bezogenen Wassers und wird nach dem Gebäudeinhalt (umbauter Raum) erhoben. Es gelten die Gebäudeinhalte gemäss den Werten der glarnerSach und wo diese fehlen, gemäss den Richtlinien des SIA.

⁴ Gebührenpflichtig sind alle Bauten, welche die öffentliche Wasserversorgung benutzen.

⁵ Die Mengengebühr basiert auf dem im Wassertarif festgelegten Mengenpreis pro m³ Frischwasserbezug.

⁶ Für Anschlüsse ohne Wasserzähler kann die zuständige Behörde den Betrag festsetzen, welcher dem mutmasslichen Wasserbezug entspricht.

⁷ Die Grundgebühr für Sprinkleranlagen richtet sich nach der geforderten Durchflussmenge.

Art. 49 *Sonderfälle*

¹ Bei ausserordentlich grossen Gebäuden ohne nennenswerten Wasserbezug (z. B. Kirchen, Lagergebäude) legt der Gemeinderat die Grundgebühr im Einzelfall fest.

² Der Gemeinderat kann für Industrie- und Gewerbebetriebe Vereinbarungen über die Mengengebühr abschliessen.

³ Für Stallungen wird der Wasserbezug nach Grossvieheinheiten berechnet; Stetsläufe sind nur mit Bewilligung der Betriebsleitung gestattet.

⁴ Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest.

⁵ Für lediglich im Feuerschutz stehende Gebäude bis 300m vom nächsten Hydranten werden eine reduzierte Anschlussgebühr und eine jährliche Feuerschutzgebühr erhoben.

Art. 50 *Wasserbezugsrechte (Brunnenrechte)*

¹ Soweit Grundeigentümer oder Baurechtnehmer über ein im Grundbuch eingetragenes Wasserrecht verfügen, entfallen die Mengengebühren für den Wasserbezug anteilmässig entsprechend dem Grundbucheintrag.

² Ansonsten gelten die Rechte und Pflichten gemäss Wasserverordnung und Tarifen.

³ Die Aufhebung oder Bereinigung der Wasserbezugsrechte bleibt vorbehalten.

Art. 51 *Rechnungsstellung*

¹ Die Rechnungsstellung für Benützungsgebühren erfolgt in regelmässigen von der Wasserversorgung festgelegten Zeitabständen. Die Wasserversorgung behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs zu stellen.

² Die Wasserversorgung ist bei Zahlungsverzug ermächtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder Münzzähler einzubauen.

³ Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Verstreicht diese Frist ungenutzt, wird Betreibung eingeleitet.

⁴ Die Wasserversorgung kann bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen.

Art. 52 *Zahlungspflicht*

¹ Die Zahlungspflicht des Liegenschaftseigentümers entsteht für den Anschlussbeitrag mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

² Die Zahlungspflicht des Bezügers für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

³ Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

Art. 53 *Bezahlung*

Die Bezahlung der Rechnungen richtet sich nach den auf der Rechnung aufgeführten oder im Wassertarif enthaltenen Bedingungen.

Art. 54 *Erfüllung der Zahlungspflicht*

Die Einstellung der Wasserlieferung befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber der Wasserversorgung.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 55 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. Dieser kann die Prüfung und den Entscheid der Departementskommission zuweisen.

³ Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 56 *Zwangsvollstreckung*

Für die Zwangsvollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 57 *Strafbestimmungen*

¹ Wer gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst oder gestützt darauf erlassene Verfügungen nicht befolgt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 58 *Übergangsbestimmungen*

¹ Für die Ortsteile ohne Wasseruhren gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:
Die Wasseruhren sind bis 31. Dezember 2011 gemäss dieser Verordnung zu installieren und ab 1. Januar 2012 für die Bezugsmengenmessung einzusetzen. Sollten Wasseruhren nicht installiert oder am 1. Januar 2012 nicht benützt werden können, erfolgt die Verrechnung der Grundgebühr und des Wasserbezugs nach den bisherigen Bestimmungen des Ortsteils.

² Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 59 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Wasserreglemente resp. Wasserverordnungen folgender Gemeinden aufgehoben:

- der Gemeinde Mitlödi vom 01.12.1995
- der Gemeinde Schwändi vom 22.11.2002
- der Gemeinde Sool vom 29.11.2002
- der Gemeinde Schwanden vom 05.06.2003
- der Gemeinde Haslen vom 20.04.2007
- der Gemeinde Luchsingen vom 28.05.2004
- der Gemeinde Betschwanden vom 06.11.1998
- der Gemeinde Rüti vom 10.12.1992
- der Gemeinde Braunwald vom 12.06.1992
- der Gemeinde Linthal vom 30.05.1997
- der Gemeinde Engi vom 20.11.1998
- der Gemeinde Matt vom 06.05.1988
- der Gemeinde Elm vom 02.12.1983

Art. 60 *Inkrafttreten*

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Art. 61 *Redaktionelle Anpassungen*

Der Gemeinderat wird ermächtigt, Anpassungen rein formeller oder redaktioneller Natur in dieser Verordnung unter Information der Gemeindeversammlung in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Glarus Süd, 13.05.2009

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Abkürzungen:

| | |
|----------|---|
| EN | Europäische Norm |
| EG GSchG | Kantonales Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz |
| GSchG | Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz |
| GWP | Generelles Wasserprojekt |
| SIA | Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein |
| SVGW | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches |
| WV | Wasserversorgung |

Anhang: Begriffserklärung

| | |
|---|--|
| Anschlussbeitrag | Der Anschlussbeitrag beinhaltet den Einkauf in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. |
| Benutzungsgebühr | Für die Benützung und Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlagen werden wiederkehrende Benutzungsgebühren verlangt. |
| Bruttogeschossfläche | Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller ober- oder unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich Mauer- und Wandquerschnitte. Detaillierte Angaben zur Berechnung sind in Art. 42 BO umschrieben. |
| EN | Europäische Norm |
| Genereller Wasserversorgungsplan (GWP) | Der Generelle Wasserversorgungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtete ökologische und ökonomische Erfüllung der Trinkwasserversorgung und des Brandschutzes der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. |
| glarnerSach Grundgebühr | Glerner Sachversicherung Anteil der Benutzungsgebühr (in der Regel 30%) welcher auf allen angeschlossenen Liegenschaften - ohne direkten Mengenbezug - erhoben wird. |
| Gebäudeanschluss | Wasserleitung, welche die zu versorgende Liegenschaft mit der öffentlichen Wasseranlage verbindet. Sie beginnt beim Anschlusspunkt an die Hauptleitung und endet mit dem Hauptschieber unmittelbar bei der Einführung der Leitung ins Gebäude. |
| Hausinstallationen | Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Hauptschieber inkl. dem Hauptschieber. |
| Hydranten | Die Hydranten sind im Eigentum der Gemeinde, diese werden von der Wasserversorgung unterhalten. |
| Kommission Mengengebühr/ Mengenpreis | Ein vom Gemeinderat beauftragtes Organ der Wasserversorgung. Anteil der jährlichen Benutzungsgebühr, welche aufgrund des direkten Wasser-Mengenbezugs erhoben wird. Der Mengenpreis ist eine variable Gebühr. |
| SIA | Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich |
| SVGW | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich |
| Trinkwasser | Wasser, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht. |
| Wasserversorgungsanlagen | Anlagen, in denen Wasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Fassungen / Brunnenstuben, Reservoirs, Wasseraufbereitungsanlagen sowie die Verbindungsleitungen bis zum Bezüger. |

Zu Traktandum 6

Genehmigung der Verordnung über die Abwasserbeseitigung

Die Auftraggeberversammlung beantragt, die Verordnung über die Abwasserbeseitigung unverändert zu genehmigen.

Verordnung über die Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
2 Geltungsbereich, Begriffe
3 Zuständigkeit der Stimmberechtigten
4 Zuständigkeit des Gemeinderates

II. Ableitung von Abwasser

- Art. 5 Abwasserbeseitigung
6 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe
7 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge
8 Abwasser und Wasserversorgung
9 Schwimmbäder und Teiche

III. Abwasseranlagen und Anschluss

- Art. 10 Genereller Entwässerungsplan (GEP)
11 Entwässerungssysteme
12 Abwasseranlagen
13 Massnahmenpläne
14 Übernahme von privaten Abwasseranlagen
15 Private Erschliessung
16 Anschlusspflicht
17 Anderweitige Abwasserbeseitigung/Ausnahmen
18 Abnahmepflicht
19 Beanspruchung fremden Grundeigentums für Anschlussleitungen
(Durchleitungsrechte)
20 Direktanschlüsse an die Abwasseranlagen
21 Kataster
22 Bau- und Betriebsvorschriften für die Liegenschaftsentwässerung

IV. Bewilligung und Kontrolle

- Art. 23 Gesuch um Anschlussbewilligung
24 Baubewilligung
25 Vereinfachtes Verfahren
26 Planänderungen
27 Kontrollinstanz
28 Abnahme
29 Baukontrollen
30 Schlussabnahme

V. Betrieb und Unterhalt

- Art. 31 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen
32 Betriebskontrolle
33 Sanierung
34 Haftung

VI. Finanzierung

- Art. 35 Grundsätze
36 Anschlussbeiträge
37 Nachzahlung
38 Wiederaufbau von Gebäuden
39 Benutzungsgebühr
40 Herabsetzung der Grundgebühr
41 Herabsetzung der Mengengebühr
42 Verschmutzungszuschlag
43 Sonderfälle
44 Gebührenordnung
45 Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen
46 Ausserordentliche Aufwendungen der Behörde
47 Zahlungspflicht
48 Verjährung

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 49 Rechtsschutz
50 Zwangsvollstreckung
51 Strafbestimmungen
52 Aufhebung von Erlassen
53 Inkrafttreten
54 Übergangsbestimmungen
55 Redaktionelle Anpassungen

Anhang: Definitionen und Abkürzungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt auf Gemeindeebene die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und seiner Ausführungserlasse.

² Der Betrieb der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlage Sernftal, Engi, ist Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 2 Geltungsbereich, Begriffe

¹ Diese Verordnung gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Glarus Süd, sofern nicht übergeordnetes Recht andere Zuständigkeiten festlegt.

² Die Fachbegriffe werden in den in Art. 1 der genannten Gesetze und im Anhang definiert.

³ Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 3 Zuständigkeit der Stimmberechtigten

¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig für die Erarbeitung, den Erlass und die Nachführung des Generellen Entwässerungsplans (GEP).

² Die Stimmberechtigten beschliessen die Kredite für die Erstellung von öffentlichen Abwasseranlagen, soweit diese in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Art. 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Insbesondere ist er verantwortlich für:

- den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten,
- die Wahrnehmung der Gewässerschutzaufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens,
- die Ausarbeitung der Massnahmenpläne gemäss Art. 13,
- den Erlass der Bau- und Betriebsvorschriften gemäss Art. 22,
- die Anpassung der Abwasserabgaben gemäss Art. 35 ff. im Rahmen der Kostenentwicklung,
- die Ausarbeitung eines Katasters der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss Art. 21,
- den Erlass einer Gebührenordnung.

² Er kann die Vorbereitung der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer Kommission übertragen und zur Beratung bei Vollzugsaufgaben Fachleute beziehen.

II. Ableitung von Abwasser

Art. 5 *Abwasserbeseitigung*

¹ Verschmutztes Abwasser muss via Trenn- oder Mischsystem zur Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden. Es darf nur mit Bewilligung der kantonalen Abteilung Umweltschutz und Energie in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden (Art. 7 GSchG, Art. 5 EG GSchG).

² Nicht verschmutzte Abwässer sind nach den Richtlinien der Abteilung Umweltschutz und Energie versickern zu lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so können sie unter Beachtung des übergeordneten Rechts in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan.

³ In Braunwald besteht ein Versickerungsverbot.

Art. 6 *Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe*

¹ Es dürfen keine Abwässer und Stoffe direkt oder indirekt in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen oder welche den Anforderungen für die Einleitung gemäss den Bundesvorschriften nicht entsprechen.

² Abwässer und Stoffe dürfen insbesondere nicht enthalten:

- a) feste Stoffe und Kadaver;
- b) Gase und Dämpfe;
- c) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
- d) Jauche, Mist- und Silagesäfte, Spritzmittelbrühen;
- e) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Asche, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Windeln, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Hausklärgruben usw.;
- f) Öle und Fette, Farben, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- g) Zement- und kalkhaltiges Abwasser von Baustellen.

³ Anlagen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (z.B. Küchenabfall-Zerkleinerer) dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 7 *Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge*

¹ Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen gelten die Richtlinien der Abteilung Umweltschutz und Energie.

² Auf Garagenvorplätzen ohne Anschluss an eine Schmutzwasserleitung dürfen keine Motorfahrzeuge gewaschen werden.

Art. 8 *Abwasser und Wasserversorgung*

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

Art. 9 *Schwimmbäder und Teiche*

¹ Alle Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (z.B. sanitäre Anlagen) sind an eine Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten. Ausnahmen sind von der kantonalen Abteilung Umweltschutz und Energie zu bewilligen.

² Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder mit einer Bewilligung der kantonalen Abteilung Umweltschutz und Energie einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

³ Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

⁴ Der Schlamm auf dem Grunde der Teiche darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu transportieren.

III. Abwasseranlagen und Anschluss

Art. 10 *Genereller Entwässerungsplan (GEP)*

¹ Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

² Die Gemeindeversammlung erlässt den Generellen Entwässerungsplan.

Art. 11 *Entwässerungssysteme*

¹ Das Entwässerungssystem sowie der durch die öffentliche Kanalisation erschlossene Bereich richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes.

² Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat bei Neubauten und wesentlichen Umbauten, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen (Art. 11 GSchV).

³ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann im Rahmen der Verhältnismässigkeit Ausnahmen bewilligen (Art. 12 GSchG). Dazu werden die Angaben des Generellen Entwässerungsplanes beigezogen.

Art. 12 *Abwasseranlagen*

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen die kommunalen Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des GEP.

² Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen.

Art. 13 *Massnahmenpläne*

Der Gemeinderat erstellt eine langfristige Planung für den Bau, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 14 *Übernahme von privaten Abwasseranlagen*

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Voraussetzung ist, dass sich die Anlagen in einem technisch und baulich guten Zustand befinden. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 15 *Private Erschliessung*

Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer mit Zustimmung des Gemeinderates die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.

Art. 16 *Anschlusspflicht*

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Der Bereich der öffentlichen Kanalisation umfasst das Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, soweit diese öffentlichen Zwecken dienen können sowie weitere Gebiete, in denen ein Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.

³ Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benutzung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

⁴ Wird durch den Neubau eines Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals, oder spätestens 24 Monate nach seiner Vollendung zu erfolgen.

⁵ Wird durch den Neubau einer Meteorwasserleitung die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, von welchen unverschmutztes Abwasser noch in die Schmutzwasserleitung gelangt und nicht versickerbar ist, so hat der Anschluss nach Möglichkeit mit dem Bau der Leitung oder spätestens 24 Monate nach seiner Vollendung zu erfolgen. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt bleiben.

⁶ Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation soweit nicht der Kanton zuständig ist (Art. 7 EG GSchG). Falls erforderlich verfügt der Gemeinderat den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 17 *Anderweitige Abwasserbeseitigung/Ausnahmen*

¹ Können Bauten und Anlagen aus bestimmten Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden (Art. 12 Abs. 2 und Art. 18 GSchG) oder besteht keine Anschlusspflicht (Art. 11 GSchG), so verfügt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Gewässerschutzfachstelle eine den Verhältnissen und dem übergeordneten Recht entsprechende andere zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer (Art. 13 und Art. 6 Abs. 3 EG GSchG).

² Bei Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Tierbestand entscheidet der Gemeinderat, ob die Voraussetzungen für eine Verwertung der häuslichen Abwässer in der landwirtschaftlichen Jauchegrube gegeben sind (Art. 12 Abs. 4 GSchG, Art. 12 Abs. 3 GSchV, Art. 8 Abs. 3 EG GSchG).

Art. 18 *Abnahmepflicht*

¹ Die Eigentümer von Abwasseranlagen (Art. 12) sind verpflichtet, im Rahmen des Bundesrechtes und der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen bzw. zu behandeln.

² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht.

³ Der Gemeinderat kann den Eigentümer einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenutzung Dritten zu gestatten.

Art. 19 *Beanspruchung fremden Grundeigentums für Anschlussleitungen (Durchleitungsrechte)*

¹ Die öffentlichen Kanalisationen sind so weit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Vorkehrungen.

² Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde für die Errichtung von Anlagen, die im Interesse des Gewässerschutzes sind, das entsprechende Durchleitungsrecht unentgeltlich zu gewähren (Art. 148 Bst. e EG ZGB).

³ Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vor dem Baubeginn zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen.

⁴ Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Artikel 691 ZGB einzuleiten.

⁵ Bei Beanspruchung von Grundeigentum der Gemeinde durch private Anlagen ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 20 *Direktanschlüsse an die Abwasseranlagen*

Direktanschlüsse von einzelnen Einleitern oder von Gruppeneinleitern an die Abwasseranlagen sind nur ausnahmsweise und in besonderen Situationen möglich. Über den Direktanschluss entscheidet der jeweilige Abwasserverband bzw. der Gemeinderat im Einzelfall aufgrund der besonderen Verhältnisse, nach einem Vorentscheid der zuständigen kommunalen Behörde. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten.

Art. 21 *Kataster*

¹ Der Gemeinderat führt einen Kataster der öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen gemäss Art. 4 Abs. 3 der Kantonalen Verordnung.

² Die Eigentümer der Abwasseranlagen haben alle erforderlichen Angaben für die Erstellung des Katasters zur Verfügung zu stellen.

³ Der Kataster kann bei der Gemeinde eingesehen werden.

Art. 22 *Bau- und Betriebsvorschriften für die Liegenschaftsentwässerung*

¹ Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung von Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände, im Besonderen des SIA und des VSA massgebend.

² Der Gemeinderat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts davon abweichende oder zusätzliche technische Vorschriften erlassen.

IV. Bewilligung und Kontrolle

Art. 23 *Gesuch um Anschlussbewilligung*

¹ Für den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, für die Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Versickerungsanlage oder in Vorfluter ist vorgängig ein Gesuch bei der Gemeinde einzureichen. Bei Gewerbe- und Industrieabwässern ist zusätzlich die Bewilligung der Abteilung Umweltschutz und Energie erforderlich.

² Es sind folgende vom Bauherrn und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

- Situation mit bestehender und projektierte Kanalisation (Lage und Höhekoten) sowie der öffentlichen Anschlussleitung mit Höhenkoten,
- Kanalisationsdetailplan (Gebäudegrundriss) mit folgenden Angaben: Herkunft, Art und Menge des Abwassers, Rohrmaterial, Gefälle, Durchmesser.

³ Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 24 *Baubewilligung*

¹ Der Gemeinderat erteilt die Baubewilligung und verfügt, soweit notwendig, in Absprache mit dem Abwasserzweckverband (Art. 20) und der Gewässerschutzfachstelle, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

² Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Baubewilligung begonnen werden.

³ Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor der Ausführung die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

⁴ Mit der Baubewilligung kann ein Depot erhoben werden. Nach abgeschlossener Baukontrolle und dem Vorliegen des Planes über die ausgeführten Abwasseranlagen wird dieses Depot zinslos zurückerstattet. Fünf Jahre nach der Rechnungsstellung verfällt das Depot zugunsten des Abwasserkontos. Wird das Vorhaben nicht realisiert, wird das Depot zurückerstattet.

Art. 25 *Vereinfachtes Verfahren*

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest.

Art. 26 *Planänderungen*

¹ Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

² Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 27 *Kontrollinstanz*

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz (Bauamt, privates Büro) für die Bau- und Betriebskontrollen (Art. 28, 29, 30, 31 ff) und erlässt Pflichtenhefte.

Art. 28 *Abnahme*

¹ Für private Anschlussleitungen findet vor dem Eindecken der Anlagen eine Baukontrolle (Art. 29) statt.

² Für private Sammelleitungen und öffentliche Kanalisationen gemäss GEP findet vor dem Eindecken eine Baukontrolle (Art. 29) und nach der Fertigstellung eine Schlussabnahme statt.

Art. 29 *Baukontrollen*

¹ Die Fertigstellung der Leitung ist der Kontrollinstanz spätestens am Vortag vor dem Eindecken der Anlagen zur Kontrolle zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

² Die Kontrollinstanz kann die Leitungen auch auf die Dichtigkeit prüfen.

³ Nach der Fertigstellung der Arbeiten muss der Kontrollinstanz ein Ausführungsplan abgegeben werden. Wird der Ausführungsplan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Gemeinderat die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen.

Art. 30 *Schlussabnahme*

¹ Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen.

² Für Kontrollen bzw. Schlussabnahmen können von der Kontrollinstanz bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.

³ Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in definitiven Betrieb genommen werden.

⁴ Kontrollen und Abnahmen befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die fachgerechte Ausführung der Arbeit.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 31 *Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen*

¹ Abwasseranlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigem Zustand zu halten.

² Kommt der Inhaber seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, so kann der Gemeinderat die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen lassen.

³ Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind entsprechend dem Anfall regelmässig zu entleeren.

⁴ Der Inhalt von Abwasserreinigungsanlagen sowie Klärgruben, Abwasserfaulräumen oder geschlossenen Abwassergruben muss auf eine genügend leistungsfähige Kläranlage (z.B. ARA Glarnerland in Bilten, ARA Sernftal in Engi oder ARA Mittensee in Murg) abtransportiert werden. Ausnahmen sind durch die zuständigen Instanzen nach der ChemRRV zu entscheiden.

Art. 32 *Betriebskontrolle*

¹ Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Ihr ist der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

² Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 33 *Sanierung*

Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben. Werden diese nicht behoben, so kann der Gemeinderat die zeitgerechte Behebung anordnen.

Art. 34 *Haftung*

¹ Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, welche infolge höherer Gewalt entstehen können.

VI. Finanzierung

Art. 35 *Grundsätze*

¹ Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung, Verwaltung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch verursachergerechte und kostendeckende Abwasserabgaben der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sowie durch allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

² Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren.

³ Zur Sicherstellung der verursachergerechten und kostendeckenden Abgabenerhebung wird die Siedlungsentwässerung über eine eigene Spezialfinanzierung abgerechnet.

⁴ Soweit die Abwasserabgaben durch diese Verordnung nicht näher geregelt werden, gelten die baurechtlichen Bestimmungen über die Finanzierung der Erschliessung.

Art. 36 *Anschlussbeiträge*

¹ Mit der Erteilung einer Bau- oder Anschlussbewilligung wird ein einmaliger Anschlussbeitrag erhoben. Der Anschlussbeitrag beinhaltet den Einkauf zur Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen. Beitragspflichtig sind alle Bauten und Nebenbauten, die am öffentlichen Abwassernetz angeschlossen sind.

² Bemessungsgrundlage ist der Gebäudeinhalt (umbauter Raum in m³) gemäss den Werten der glarnerSach und, wo diese fehlen, nach den Richtlinien des SIA (ohne Abzüge).

³ Kirchen und Lagergebäude mit einem Inhalt über 1000 m³, jedoch ohne nennenswertes Schmutzwasseraufkommen, werden in gleicher Art und Weise wie Parkplätze veranlagt. Spätere Umnutzungen sind in diesem Fall zusätzlich beitragspflichtig.

⁴ Für Industrie- und Gewerbebauten ohne nennenswertes Schmutzwasseraufkommen wird ein Rabatt von 70 % gewährt; dies auf jenem Teil, welcher Fr. 6'000.-- übersteigt.

⁵ Bei Bauten, die kein Gebäudevolumen darstellen (z.B. Parkplätze, Strassen), wird der fiktive Gebäudeinhalt aufgrund der abflusswirksamen Fläche mal 5 Meter Höhe berechnet.

⁶ Volumenvergrößerungen unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht, unabhängig davon, ob zusätzliches Abwasser anfällt.

Art. 37 *Nachzahlung*

¹ Wird ein Grundstück aufgrund einer Parzellenzusammenlegung vergrössert oder werden neue Wohneinheiten geschaffen, so ist eine anteilmässige Nachzahlung zu entrichten.

² Bei Änderungen aufgrund von Parzellenverkleinerungen oder bei Aufhebung von Wohneinheiten werden die einmal entrichteten Anschlussbeiträge nicht zurückerstattet.

Art. 38 *Wiederaufbau von Gebäuden*

Wird ein Gebäude, für das bereits ein Anschlussbeitrag erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert fünf Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung des neuen Anschlussbeitrages angerechnet.

Art. 39 *Benutzungsgebühr*

¹ Die Benutzungsgebühr hat sämtliche Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen sowie für den administrativen Aufwand zu decken.

² Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

³ Für jedes Grundstück oder jede Verkehrsanlage, aus welchen Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

⁴ Die Grundgebühr wird aufgrund der gewichteten Grundstückfläche ermittelt. Im Tarif sind die entsprechenden Gewichtungsfaktoren je nach Bauzone festgelegt.

⁵ Die Mengengebühr setzt sich aus dem in der Gebührenordnung festgelegten Mengenpreis pro m³ Frischwasserbezug gemäss Wassermesser zusammen. Die Einbaukosten für eine zusätzliche Wasseruhr zur korrekten Ermittlung der Wassernutzungen sind durch den Benützer zu übernehmen. Für Gebäude, die nicht oder nur teilweise an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind, kann die zuständige Behörde den Betrag festsetzen, welcher dem mutmasslichen Wasserverbrauch entspricht.

⁶ Die Mengengebühr kann vom Gemeinderat ermässigt werden, wenn Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien usw.). Entsprechende Nachweise sind vom Verbraucher zu erbringen.

⁷ Bei Gebäuden oder Betrieben mit einer Abwassermessung ist dieser Wert anstelle des Frischwasserverbrauchs massgebend.

⁸ Die Benutzungsgebühren werden mit dem Ablauf der Rechnungsperiode fällig.

Art. 40 *Herabsetzung der Grundgebühr*

¹ Auf begründetes Gesuch und mit entsprechenden Nachweisen kann der Gebührenpflichtige bei der Versickerung eines erheblichen Teils des Regenwassers auf dem eigenen Grundstück die Herabsetzung der Grundgebühr beantragen. Nähere Bestimmungen regelt die Gebührenordnung.

² Die Grundgebühr wird nicht oder nur teilweise herabgesetzt, wenn das Regenwasser in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird und dieses deshalb ausgebaut werden muss.

Art. 41 *Herabsetzung der Mengengebühr*

¹ Wenn in Liegenschaften ein erheblicher Teil des Wassers nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Industrie, etc.) kann der Gemeinderat einen speziellen Gebührenansatz bestimmen. Entsprechende Nachweise sind vom Verbraucher zu erbringen.

² Der Gebührenpflichtige kann einen Abwassermesser installieren.

Art. 42 *Verschmutzungszuschlag*

¹ Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge erhoben. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.

² Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der Schmutzstofffracht auf eigene Kosten zu erstellen.

Art. 43 *Sonderfälle*

Der Gemeinderat hat die Kompetenz, im Einzelfall die Beiträge bei besonderen Verhältnissen wie hoher oder tiefer Abwasseranfall, hohe Schmutzstofffracht (Art. 42) etc. angemessen zu erhöhen bzw. herabzusetzen.

Art. 44 *Gebührenordnung*

¹ Der Gemeinderat erlässt nach Massgabe der Art. 35 bis 39 dieser Verordnung eine Gebührenordnung.

² Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Gebühren im Rahmen der Kostenentwicklung periodisch anzupassen.

Art. 45 *Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen*

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen fallen zulasten des Eigentümers. Dazu gehören auch die Kosten für den allfälligen Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen.

Art. 46 *Ausserordentliche Aufwendungen der Behörde*

Für die speziellen behördlichen Aufwendungen und Anwendung der Verordnung zur Abwasserbeseitigung in speziellen Situationen (umfangreiche Prüfung der Baugesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) können Beiträge erhoben werden.

Art. 47 *Zahlungspflicht*

¹ Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Fälligkeit.

² Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Beträge.

³ Stellt die rechtzeitige Bezahlung eines Anschlussbeitrages für den Beitragspflichtigen eine unzumutbare wirtschaftliche Härte dar, kann der Gemeinderat auf entsprechendes Gesuch die Stundung bewilligen.

⁴ Bei verspäteter Zahlung werden Mahnkosten und Verzugszinsen erhoben. Der Zinssatz für Verzugszinsen wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 48 *Verjährung*

¹ Anschlussbeiträge verjähren innert zehn Jahren nach dem Anschluss.

² Alle übrigen Gebühren verjähren nach fünf Jahren.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 49 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen der Abwasserbeseitigung kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Abwasserbeseitigung kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. Dieser kann die Prüfung und den Entscheid der Departementskommission zuweisen.

³ Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 50 *Zwangsvollstreckung*

Für die Zwangsvollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 51 *Strafbestimmungen*

¹ Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstösst oder gestützt darauf erlassene Verfügungen des Gemeinderates trotz Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels nicht befolgt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 52 *Aufhebung von Erlassen*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nachstehenden Kanalisationsreglemente resp. -verordnungen und die Reglemente resp. Verordnungen zur Abwasserbeseitigung folgender Gemeinden aufgehoben:

- der Gemeinde Mitlödi vom 12.12.1995
- der Gemeinde Schwändi vom 22.11.2002
- der Gemeinde Sool vom 21.10.2003
- der Gemeinde Schwanden vom 05.06.2003
- der Gemeinde Haslen vom 20.04.2007
- der Gemeinde Luchsingen vom 26.03.2004
- der Gemeinde Betschwanden vom 06.11.1998
- der Gemeinde Rüti vom 29.10.1993
- der Gemeinde Braunwald vom 03.12.1993
- der Gemeinde Linthal vom 30.05.1997
- der Gemeinde Engi vom 12.11.1998
- und der Gemeinde Matt,
- der Gemeinde Elm vom 07.02.1984

Art. 53 *Inkrafttreten*

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt.

Art. 54 *Übergangsbestimmungen*

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche sind nach den in Art. 52 aufgeführten Reglementen resp. Verordnungen der bisherigen Gemeinden zu beurteilen.

Art. 55 *Redaktionelle Anpassungen*

Der Gemeinderat wird ermächtigt, Anpassungen rein formeller oder redaktioneller Natur in dieser Verordnung unter Information der Gemeindeversammlung in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Glarus Süd, 13.05.2009

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Genehmigt vom Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus:

Anhang

Definitionen und Abkürzungen

| | |
|--|--|
| Abwasser | Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteorwasser / Regenwasser). |
| verschmutztes Abwasser | Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser). |
| nicht verschmutztes Abwasser | Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie nicht verschmutztes Kühlwasser usw. (teilweise auch als unverschmutztes Abwasser bezeichnet). |
| Trennsystem | Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet. |
| Mischsystem | Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet. |
| Abwasseranlagen | Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisation, Kontrollschächte, Abwasserreinigungs- und -Vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben usw.) |
| Vorfluter | Oberflächengewässer, in das Abwasser eingeleitet wird. |
| Genereller Entwässerungsplan (GEP) | Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtete ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Grundlagenbeschaffung, Entwässerungskonzept, Vorprojekte) auf dem ganzen Gemeindegebiet (z.B. Schmutzwasserkanalisation, Regenwasserkanalisation, Misch- und Trennsysteme, Kanalisationskataster, Fremdwassersituation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer usw.). |
| Generelles Kanalisationsprojekt (GKP) | Das Generelle Kanalisationsprojekt (Vorläufer des Generellen Entwässerungsplanes) umfasst die Planung der abwassertechnischen Erschliessung des Siedlungsgebietes, insbesondere die Dimensionierung der notwendigen Kanalisationen. |
| Bereich der öffentlichen Kanalisation | Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten. |
| Hausanschluss | Kanalisation, welche die zu entwässernden Gebäude mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet. |
| Hausinstallationen | Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge, Grundleitungen usw.). |
| Gebäudeinhalt gemäss kant. Sachversicherung (KSV) | Die Ermittlung des kubischen Inhalts erfolgt für jedes Stockwerk gemäss der überbauten Fläche und der Höhe von Oberkante Fussboden bis Oberkante Decke. Auch Unterkellerungen werden nach ihrer Fläche und Höhe berechnet. Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, in der Höhe bis Oberkante Kehlboden, berechnet (ohne Abzug der Dachschrägen). Hallen, d.h. Räume, die in den Dachraum hinaufreichen, |

werden bis Oberkante Wandpfette berechnet (ohne Abzug der Dachschrägen).

| | |
|-----------------------------------|---|
| Bruttogeschossfläche (BGF) | Summe der Stockwerkflächen im Grundriss jedes Geschosses bis ausserhalb der Aussenmauern berechnet. Ganz oder teilweise ausgebaute Keller- oder Dachgeschosse, die Wohn- oder Arbeitsräume enthalten, werden mitgerechnet. Balkone und grössere Lufträume werden nicht mitgerechnet. |
| Abflusswirksame Fläche | Fläche resp. Teilflächen, die in die Abwasseranlage entwässert, unabhängig vom Grad der Versiegelung (z.B. Garagenvorplatz, befestigter Gartensitzplatz etc.). Nicht nur abflusswirksamen Fläche zählt insbesondere das Wiesland (Gartenfläche) |
| Retention | Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagwasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Abwasseranlagen oder in die Vorfluter). |
| Versickerung | Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte/-koffer, Versickerungsgalerien, etc.). |
| Anschlussbeitrag | Der Anschlussbeitrag dient einem Einkauf an öffentliche oder private Abwasseranlagen, ist eine Abgeltung an Nettoinvestitionen der erstellten Anlagen und wird in der Regel einmalig erhoben. |
| Benutzungsgebühr | Oberbegriff für die wiederkehrenden, an die laufenden und zukünftigen Kosten der Abwasserentsorgung auszurichtenden Gebühren. |
| Grundgebühr | Anteil der Benutzungsgebühr (in der Regel 30% der Gesamteinnahmen einer Gemeinde) welcher auf allen angeschlossenen Liegenschaften, Strassen und öffentlichen Plätzen ohne direkten Mengenbezug erhoben wird. |
| Mengengebühr | Anteil der Benutzungsgebühr (in der Regel 70% der Gesamteinnahmen einer Gemeinde) welcher mit direktem Mengenbezug erhoben wird. Der Mengenpreis ist eine variable Gebühr. |
| Mengenpreis | Verrechnete Kosten gemäss Mengengebühr in Fr. pro m ³ Frischwasserbezug. |
| Verschmutzungszuschlag | Für abwasserintensive Industrie- und Gewerbebetriebe ist eine Verursachergerechte Mengengebühr nur möglich, wenn die tatsächlich eingeleitete Schmutzstofffracht bemessen wird. |
| Schmutzstofffracht | Tatsächlich eingeleitete Abwasserfracht, meist nur in Bezug auf grosse Abwasserlieferanten |
| VSA | Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich |
| SIA | Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich |
| Regenwasser | Wasser aus natürlichem Niederschlag, das nicht durch Gebrauch verunreinigt wurde. Die Zuordnung zu verschmutztem oder nicht verschmutztem Abwasser erfolgt nach der Gewässerschutzgesetzgebung bzw. nach Anleitung der Richtlinie "Regenwasserentsorgung" vom VSA. Wasser, welches aufgrund eines Regenereignisses von der Oberfläche abfließt (umgangssprachlich oft als Meteorwasser bezeichnet). |
| Schmutzwasser | Durch Gebrauch verändertes Wasser (häusliches, gewerbliches oder industrielles Abwasser), das in eine Entwässerungsanlage eingeleitet |

und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden muss. Schmutzabwasser gilt als verschmutztes Abwasser im Sinne des Gewässerschutzgesetzes (siehe auch verschmutztes Abwasser)

| | |
|--|---|
| GSchG | Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) |
| GSchV | Gewässerschutzverordnung (des Bundes) (SR 814.201) |
| EG GSchG | Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (VIII B/21/1) |
| V EG GSchG | Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (VIII B/21/4) |
| ChemRRV | Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81) |
| zentrale Abwasserreinigungsanlage | Abwasserreinigungsanlage mit mehreren angeschlossenen Gebäuden |
| öffentliche Abwasseranlagen | Sämtliche Abwasseranlagen, die durch die Gemeinde erstellt, finanziert oder in erstelltem Zustand in das Eigentum der Gemeinde übernommen wurden und im Abwasserkataster oder GEP als solche bezeichnet sind. Über die Zugehörigkeit von solchen Anlagen zu den öffentlichen Anlagen entscheidet der Gemeinderat. |
| häusliches Abwasser (kommunales Abwasser) | Abwasser, welches aus den Privathaushalten stammt oder in der Art und Zusammensetzung diesem Abwasser entspricht. Nicht häusliches Abwasser ist insbesondere Abwasser aus der Industrie und dem Gewerbe mit erhöhter Belastung. |
| Baustellenabwasser | vgl. Definition in der SIA-Norm 431 ... |
| Zeitwert | entspricht dem Zustandswert eines Gebäudes oder einer Anlage zum jeweiligen Zeitpunkt der amtlichen Schätzung (Neuwert abzüglich Wertverminderung infolge Alter, Abnutzung etc.) |
| zonengewichtete Grundstücksfläche | bauzonenabhängige Gewichtung der Grundstücksfläche. Bestimmung der Abflusswirksamen Anteils einer Fläche je Quartiertyp. |

Zu Traktandum 7

Genehmigung der Verordnung über die Abfallbeseitigung

Die Auftraggeberversammlung beantragt, die Verordnung über die Abwasserbeseitigung unverändert zu genehmigen.

Verordnung über die Abfallbeseitigung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand
2 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung
3 Zuständigkeit
4 Information
5 Verbote

II. Sammeleinrichtungen

- Art. 6 Separatsammlungen und Kompostierung
7 Abfuhr von Hauskehricht
8 Bereitstellung
9 Baustellenabfälle
10 Hundekot

III. Gebühren

- Art. 11 Grundsatz
12 Gebührenerhebung

IV. Aufsicht, Rechtspflege, Vollzug

- Art. 13 Kontrolle
14 Strafbestimmungen
15 Rechtsschutz
16 Vollzug

V. Schlussbestimmungen

- Art. 17 Übergangsbestimmung
18 Aufhebung von Erlassen
19 Inkrafttreten
20 Redaktionelle Anpassungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.

² Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton die Entsorgung der festen Abfälle sowie von flüssigen Abfällen, die nicht an eine Abwasserreinigungsanlage abgegeben werden dürfen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe und Industrie; für diese gelten besondere Vorschriften.

⁴ Die Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung haben zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

Art. 2 *Grundsätze der Abfallbewirtschaftung*

¹ Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern und zu verwerten. Wieder verwendbare Produkte sind mehrmals zu gebrauchen.

² Abfälle, welche wiederverwertet werden können, werden nach Massgabe dieser Verordnung separat gesammelt und entsorgt. Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren.

³ Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.

⁴ Abfälle aus Haushalten und Betrieben dürfen nicht in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden.

⁵ Für die Abfallentsorgung abgelegener Höfe und Häuser kann der Gemeinderat besondere Bestimmungen erlassen.

⁶ Für einzelne Industrie- und Gewerbebetriebe kann der Gemeinderat besondere Regelungen erlassen, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Abfälle selbst abführen und vorschriftsgemäss entsorgen.

Art. 3 *Zuständigkeit*

¹ Die Entsorgung des Abfalls ist Sache der Gemeinde. Für die Organisation und Aufsicht über die Abfallentsorgung und den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat zuständig.

² Der Erlass einer zugehörigen Gebührenordnung ist Sache des Gemeinderates.

³ Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Gebühren im Rahmen der Kostenentwicklung periodisch anzupassen.

⁴ Der Gemeinderat passt die Vorschriften nach Bedarf neuen Gegebenheiten an.

Art. 4 *Information*

Die Gemeinde orientiert die Bevölkerung, Schulen, Industrie und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Verminderung von Abfällen und über das Entsorgungsangebot.

Art. 5 *Verbote*

¹ Jegliches Liegenlassen sowie Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund auf dem Gebiet der Gemeinde Glarus Süd ist verboten. Davon ausgenommen bleiben die geordnete Ablagerung von sauberem Aushub auf den dafür vorgesehenen Ablagerungsplätzen und die Kompostierung.

² Das Verbrennen von Abfällen wie Altöl, Pneus, Kunststoffen, Altholz etc. im Freien oder in nicht dazu eingerichteten Anlagen ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld und Forst im Freien, falls dabei keine übermässigen Emissionen auftreten. Der Gemeinderat kann bei extremen Witterungsbedingungen (Inversionslagen) das Verbrennen dieser Abfälle gänzlich verbieten.

³ Von der ordentlichen Kehrrichtabfuhr sind alle Sonderabfälle und giftigen, radioaktiven, explosiven oder sonstwie den Verbrennungsbetrieb störenden oder stark umweltgefährdenden Abfälle ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Schrott (Almetalle) und grössere Mengen unbrennbarer Abfälle.

⁴ Das Entsorgen von Siedlungsabfällen in Bauschuttmulden, öffentlichen Abfallkörben, Sammelstellen für wieder verwertbare Abfälle, öffentlichen Containern etc. ist verboten. Die Benützung der Sammelstellen ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist untersagt.

⁵ Feste Abfälle oder flüssige Sonderabfälle dürfen nicht in die Kanalisation gegeben werden.

II. Sammeleinrichtungen

Art. 6 *Separatsammlungen und Kompostierung*

¹ Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen. Die Gemeinde organisiert die separate Sammlung und die umweltgerechte Verwertung von:

- a) Papier und Karton;
- b) Glas;
- c) Metall (inkl. Aluminium und Stahlblechdosen);
- d) Organische Abfälle aus Garten und Haushalt soweit nicht privat kompostierbar;
- e) Sonderabfälle wie Altöl;
- f) Textilien;
- g) Tierkadaver.

Diese Liste ist nicht abschliessend. Der Gemeinderat kann je nach Bedarf weitere Separatsammlungen beschliessen.

² Die Sammlung erfolgt je nach Zweckmässigkeit mittels Abfahren oder Sammelstellen. Die Gemeinde kann die Sammlung selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen. Der Gemeinderat wird zum Abschluss entsprechender Verträge mit Dritten ermächtigt.

³ Die zu trennenden Materialien und deren Bereitstellung werden periodisch im Abfuhrplan näher umschrieben.

⁴ Bevölkerung und Betriebe sind verpflichtet, wieder verwertbare Abfälle den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen bzw. Abfahren zuzuführen.

⁵ Tierkadaver und Metzgereiabfälle sind in der regionalen Kadaversammelstelle zu entsorgen.

⁶ Bei privater Kompostierung ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

Art. 7 *Abfuhr von Hauskehricht*

¹ Durch die ordentliche Kehrlichtabfuhr werden Siedlungsabfälle aus Haushaltungen, Büros, Betrieben usw. erfasst, die nicht getrennt gesammelt und verwertet werden können.

² Die ordentliche Kehrlichtabfuhr erfolgt in der Regel ein- bis zweimal wöchentlich. Sammeltag und -routen werden periodisch bekannt gegeben. Die Fahrtrouten für den Sammeldienst werden vom Gemeinderat zusammen mit dem Zweckverband Kehrlichtgebühren Glarnerland festgelegt.

Art. 8 *Bereitstellung*

¹ Die Abfälle für die ordentliche Kehrlichtabfuhr sind wie folgt bereitzustellen:

- a) in offiziellen, gebührenpflichtigen Kehrlichtsäcken. Die Container für Hauskehricht dürfen nur offizielle Kehrlichtsäcke enthalten;
- b) als Einzelstücke oder solid verschnürte Bündel mit einer Gebührenmarke versehen. Die Ausmasse von 200 x 100 x 50 cm sowie das Gesamtgewicht von 15 kg dürfen nicht überschritten werden;
- c) für gewerbliche und industrielle Betriebe sowie für grössere Überbauungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Containern bewilligen oder vorschreiben.

² Es ist verboten, Abfälle lose bereitzustellen. Gebinde, Behälter bzw. Abfälle, welche den Vorschriften nicht entsprechen, werden von der ordentlichen Kehrlichtabfuhr nicht entleert bzw. nicht mitgenommen.

³ Die Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Sammeltages auf den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen deponiert werden. Eine Behinderung des Fussgänger- und Fahrzeugverkehrs ist zu vermeiden.

Art. 9 *Baustellenabfälle*

¹ Die Abfuhr von Baustellenabfällen ist Sache der Abfallverursacher.

² Aushub, Bauschutt u.ä. sind gemäss den Weisungen des Gemeinderates zu entsorgen. Dieser kann weitergehende Massnahmen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verlangen.

³ Die Abfälle sind nach Kategorien zu sortieren und umweltgerecht zu entsorgen bzw. zu verwerten.

⁴ Die dazu notwendigen Sammeleinrichtungen sind auf den Baustellen bereitzustellen. Soweit möglich sind inerte Stoffe, Strassenbeläge und Aushub einer Wiederverwertung zuzuführen.

Art. 10 *Hundekot*

Hundebesitzer sind verpflichtet, den Kot ihres Hundes bzw. ihrer Hunde aufzunehmen und ordnungsgemäss (z.B. in den Robidog-Behältern) zu entsorgen. Widerhandlungen werden nach Art. 14 geahndet.

III. Gebühren

Art. 11 *Grundsatz*

¹ Die durch die Beseitigung und Wiederverwertung der häuslichen und gewerblichen Abfälle entstehenden Kosten werden grundsätzlich dem Verursacher überbunden.

² Die Gebühren für die Abfallentsorgung sind so zu bemessen, dass die Kosten des Einsammelns, der Wiederverwertung, der Verbrennung, der Deponierung oder anderer Entsorgungsverfahren sowie der notwendigen Informationen (Art. 4) vollumfänglich gedeckt werden. Die Gebühren müssen kostendeckend sein.

Art. 12 *Gebührenerhebung*

¹ Die Gebühren für den Transport des Abfalles in die Kehrichtverbrennungsanlage und die Verbrennung sind im Kaufpreis der offiziell zu verwendenden Kehrichtsäcke bzw. Gebührenmarken bzw. in der Containergebühr enthalten.

² Die Höhe dieser Gebühren wird von den Delegierten des Zweckverbandes für die Abfallgebühren, dem auch die Gemeinde Glarus Süd angehört, festgelegt.

³ Die übrigen Kosten für die Abfallentsorgung (Separatsammlung, Information etc.) werden als Grundgebühr festgelegt.

IV. Aufsicht, Rechtspflege, Vollzug

Art. 13 *Kontrolle*

¹ Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde zu diesem Zweck bestimmte Personen sind mit der Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung dieser Verordnung betraut.

² Abfallbehältnisse können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen geöffnet werden, wenn Verdacht besteht, dass Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, bei Verstössen gegen Bestimmungen dieser Verordnung eine Umtriebsentschädigung bis maximal Fr. 300.-- einzufordern.

Art. 14 *Strafbestimmungen*

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung können vom Gemeinderat mit Bus-
sen von Fr. 50.-- bis Fr. 2'000.-- bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach der Kantonalen Strafprozessordnung. Vorbehalten bleiben die
Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 15 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen der Abfallbeseitigung kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Instanz
Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Abfallbeseitigung kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Ge-
meinderat erhoben werden. Dieser kann die Prüfung und den Entscheid der Departementskom-
mission zuweisen.

³ Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungs-
rechtspflege.

Art. 16 *Vollzug*

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 *Übergangsbestimmung*

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu En-
de geführt.

Art. 18 *Aufhebung von Erlassen*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nachfolgenden Reglemente bzw. Verordnun-
gen aufgehoben:

- der Gemeinde Mitlödi vom 29. 05.2001
- der Gemeinde Schwändi vom 15.06.2001
- der Gemeinde Sool vom 20.05.2005
- der Gemeinde Schwanden 21.11.2003
- der Gemeinde Haslen vom 20.04.2007
- der Gemeinde Luchsingen vom 08.10.2004
- der Gemeinde Betschwanden vom 18.06.2004
- der Gemeinde Rüti vom 08.06.2001
- der Gemeinde Braunwald vom 23.05.1989
- der Gemeinde Linthal vom 30.11.2001
- der Gemeinde Engi vom 06.12.1991
- der Gemeinde Matt vom 24.11.2006
- und der Gemeinde Elm

Art. 19 *Inkrafttreten*

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung nach der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt.

Art. 20 *Redaktionelle Anpassungen*

Der Gemeinderat wird ermächtigt, Anpassungen rein formeller oder redaktioneller Natur in dieser Verordnung unter Information der Gemeindeversammlung in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Glarus Süd, 13.05.2009

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Genehmigt vom Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus: